

Betriebswirtschaftliche
Handlungshilfen

Versicherungs- bilanzen nach deutschem Handelsrecht

edition der
Hans **Böckler**
Stiftung ■■■

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

Achim Sollanek

Versicherungsbilanzen **nach deutschem** **Handelsrecht**

**Betriebswirtschaftliche
Handlungshilfen
Jahresabschluss und
Bilanzanalyse**

edition der Hans-Böckler-Stiftung 115

Achim Sollanek, Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, insbesondere aus dem öffentlichen Sektor, dem Handel und den Bereichen Finanz- und sonstigen Dienstleistungen. Weiterhin berät er Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten.

© Copyright 2004 by Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf

Redaktion: Matthias Müller

Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Produktion: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany 2004

ISBN 3-935145-92-6

Bestellnummer: 13115

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

VORBEMERKUNG	5
1. EINFÜHRUNG IN DIE VERSICHERUNGSBRANCHE IN DEUTSCHLAND	7
2. AUFBAU UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES UND LAGEBERICHTES VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	9
3.1. Spezielle Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungs- unternehmen (VU)	10
3.1.1. Vierter Abschnitt des Dritten Buches des HGB (§§ 341 – 341o HGB)	10
3.1.2. Formblätter gemäß »Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen« (RechVersV)	10
3.1.3. Weitere Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungs- unternehmen	11
3.2. Die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung	12
3.2.1. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz	12
3.2.2. Die Positionen der Aktivseite	13
3.2.3. Die Positionen der Passivseite	23
3.3. Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	35
3.3.1. Die Versicherungstechnische Rechnung	36
3.3.2. Die Nichtversicherungstechnische Rechnung	40
3.4. Der Anhang von Versicherungsunternehmen	42
3.5. Der Lagebericht von Versicherungsunternehmen	46
4. BILANZANALYSE BEI VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	49
4.1. Möglichkeiten der Bilanzpolitik für Versicherungsunternehmen	49
4.2. Kennzahlen zur Bilanzanalyse	51
5. AUSBLICK: BILANZIERUNG VON VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN NACH IAS/IFRS	57

LITERATURVERZEICHNIS	61
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	63
SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG	69

Der Jahresabschluss ist für Betriebsräte und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat eine der wichtigsten Informationsquellen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Im Aufsichtsrat müssen auch die ArbeitnehmervertreterInnen den Jahresabschluss prüfen und billigen (§§ 171f AktG). Für eine erfolgreiche Arbeit der Mitbestimmungsträger ist das Verständnis der Zahlenwerke des Jahresabschlusses eine notwendige Voraussetzung.

Ziel dieser Arbeitshilfe soll es sein, das Verständnis des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen zu erleichtern. Dabei will die vorliegende Arbeitshilfe jedoch keine Grundlagenkenntnisse über Jahresabschlüsse im Allgemeinen vermitteln, sondern setzt diese vielmehr voraus.

Da die Versicherungsbranche naturgemäß sehr vielschichtig ist, kommt auch diese Arbeitshilfe nicht umhin, den Themenschwerpunkt im Sinne von Klarheit und Verständlichkeit sinnvoll einzugrenzen. So wendet sich die Arbeitshilfe vorwiegend an Versicherungsgesellschaften, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) betrieben werden, da diese auch in der Praxis die häufigste Rechtsform (ca. 65 %) von Versicherungsgesellschaften ist. Ferner behandelt diese Arbeitshilfe weder die gesetzlichen Sozialversicherungen, noch die Rückversicherungen. Diese Beschränkung erscheint im oben gemeinten Sinne geboten, wenngleich viele der folgenden Ausführungen auch auf Versicherungen der übrigen zulässigen Rechtsformen bzw. die Sozialversicherungen und Rückversicherer übertragen werden können.

Der Text spiegelt den rechtlichen Stand von Ende 2003 wider.

Düsseldorf im Januar 2004

Matthias Müller

Referat Wirtschaft II der Hans-Böckler-Stiftung

1. EINFÜHRUNG IN DIE VERSICHERUNGSBRANCHE IN DEUTSCHLAND

VERSICHERUNGSAUFSICHT UND SPEZIALVORSCHRIFTEN

Die Versicherungsbranche unterliegt in Deutschland aufgrund des Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer der Versicherungsaufsicht durch die »Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht« (BaFin) mit Dienstsitzen in Bonn und Frankfurt. Diese Anstalt vereint die früher getrennten Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel in sich und führt diese weiter. Zur Zeit beaufsichtigt das BaFin ca. 700 Versicherungsunternehmen (VU). Zum Umfang der **Versicherungsaufsicht** gehört u.a. neben der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb insbesondere die sogenannte »laufende Missbrauchsaufsicht«. Im Rahmen der laufenden Missbrauchsaufsicht kontrolliert das BaFin sowohl die Rechnungslegung als auch die Anlage der Versichertengelder sowie die Solvabilität der Versicherungen (die Solvabilität ist ein Indikator dafür, inwiefern das VU seinen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen kann, s.u. Bilanzanalyse).

Um die Versicherungsaufsicht wahrnehmen zu können, sind die Versicherer daher verpflichtet, neben der (externen) handelsrechtlichen Rechnungslegung – die im Folgenden beschrieben wird – zusätzlich gegenüber der BaFin (intern) Bericht zu erstatten. Diese, der Öffentlichkeit nicht zugängliche Berichterstattung, geht in Umfang und zeitlichen Anforderungen z.T. erheblich über die externen Publizitätspflichten hinaus.

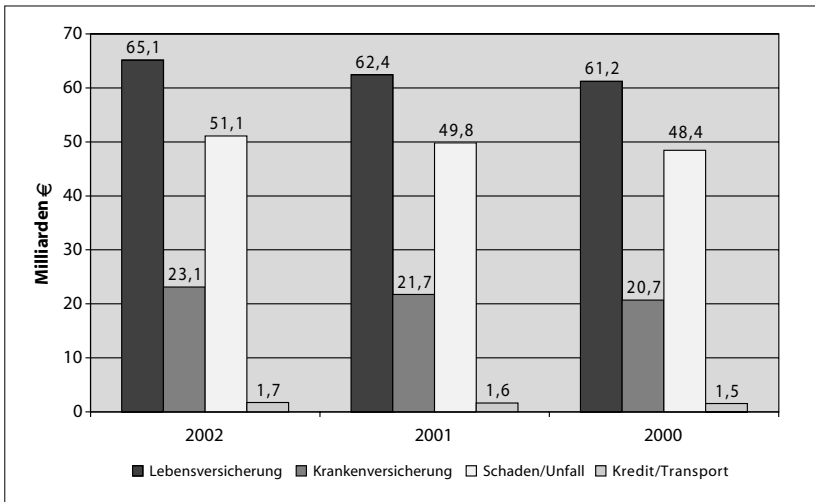
Zur Regulierung der Versicherungsbranche sind darüber hinaus eine Vielzahl von Spezialgesetzen und -vorschriften erlassen worden, deren Wichtigstes das **Versicherungsaufsichtsgesetz** (VAG) ist. Zusätzlich sind eine Reihe von Rechtsnormen erlassen worden, die z.B. die Rechnungslegung der Versicherer regeln. Hierzu zählt insbesondere die **Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen** (RechVersV).

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN IN DER VERSICHERUNGSBRANCHE

Wirtschaftlich betrachtet wird die Versicherungswirtschaft traditionell in die Hauptzweige

- Lebensversicherung
- Private Krankenversicherung
- Schaden- und Unfallversicherung sowie
- Kredit-, Luftfahrt-, Nuklearversicherung unterteilt.

Für das Jahr 2002 und Vorjahre weist der GdV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) für seine 447 Mitgliedsunternehmen die folgende Beitragsstatistik aus, die ca. 97 % des gesamten deutschen Versicherungsmarktes abbildet:

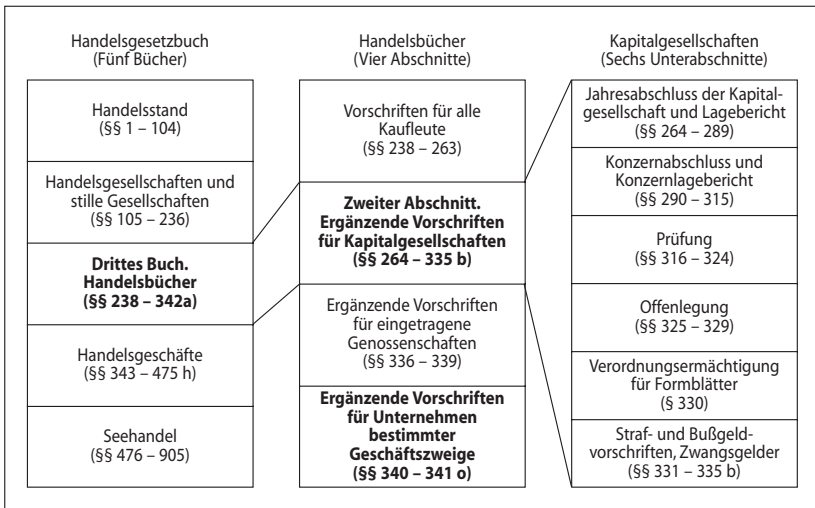


Es zeigt sich, dass die Lebensversicherer – gefolgt von den Sachversicherern – den größten Anteil am Prämienaufkommen in der Bundesrepublik haben. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die primäre Ausrichtung dieser Arbeitshilfe auf die Lebensversicherer.

2. AUFBAU UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES UND LAGEBERICHTES VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Grundsätzlich gelten auch für Versicherer die Vorschriften zur Rechnungslegung des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 335b HGB). Deshalb haben auch Versicherer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft einen Jahresabschluss, bestehend aus **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung** und **Anhang** sowie einen **Lagebericht**, aufzustellen.

Aufgrund der Besonderheiten der Versicherungsbranche bzw. des Versicherungsproduktes an sich (z.B. Langfristigkeit der Verträge, versicherungstechnische Risiken) wären die allgemeinen Vorschriften des HGB und die diese ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) alleine nicht ausreichend, um einen aussagefähigen Jahresabschluss für ein Versicherungsunternehmen zu erstellen. Der Gesetzgeber hat daher eine Reihe zusätzlicher Normen geschaffen, die für den Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind und im Folgenden erläutert werden. Vorab seien nochmals zum besseren Verständnis der grundsätzliche Aufbau des HGB und der einschlägigen Vorschriften für die Rechnungslegung dargestellt:



(entnommen aus: Prangenberg, Arno: Konzernabschluss International, Stuttgart 2000; S. 20).

3.1. SPEZIELLE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (VU)

3.1.1. Vierter Abschnitt des Dritten Buches des HGB (§§ 341 – 341o HGB)

In diesem Abschnitt trifft der Gesetzgeber verschiedene grundsätzliche Regelungen.

Zum einen sind auf den Jahresabschluss von VU grundsätzlich nur die für **große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften anzuwenden (§ 341a HGB). Daneben haben sie, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe, einen **Konzernabschluss** (konsolidierter Jahresabschluss, der alle Tochterunternehmungen mit einschließt) und einen **Konzernlagebericht** aufzustellen (§ 341i HGB).

Neben einer Einengung der Vorschriften des allgemeinen Teils des HGB verweist das Gesetz hier zudem auch auf die Anwendbarkeit von **Formblättern** und anderen Vorschriften (§ 341a (2) HGB, siehe 3.1.2.).

In den weiteren Paragraphen trifft der Gesetzgeber eine Reihe von versicherungsspezifischen Detailregelungen, die sich mit

- Bewertungsvorschriften
- versicherungstechnischen Rückstellungen
- Konzernabschluss, Konzernlagebericht
- Prüfung
- Offenlegung sowie
- Straf-, Bußgeldvorschriften und Zwangsgeldern

jeweils speziell für Versicherer befassen.

Auf diese Vorschriften wird zu gegebener Stelle im Folgenden noch genauer eingegangen werden.

3.1.2. Formblätter gemäß »Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen« (RechVersV)

Kernpunkt der Rechnungslegungsvorschriften für VU sind die sogenannten **Formblätter**, die durch die *RechVersV* vorgegeben sind. Alle VU haben, unabhängig von dem betriebenen Geschäft, ihre Bilanz nach dem Gliederungsschema des Formblatts 1 zu erstellen. Das Formblatt 1 ersetzt das allgemeine

Bilanzgliederungsschema des § 266 HGB. Die ansonsten typische Unterscheidung der Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen unterbleibt innerhalb des Formblattes. Für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände ist aber dennoch auf den **Charakter der Vermögensgegenstände** sowie auf die hierzu erlassenen Detailvorschriften zu achten (näheres dazu siehe unter Abschnitt 3.2.2).

Die Formblätter 2 bis 4 schreiben die Gliederung der **Gewinn- und Verlustrechnung der VU** in Abhängigkeit von der betriebenen Versicherungssparte vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

- Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen (Formblatt 2),
- Lebensversicherungen, Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsunternehmen (Formblatt 3)
- und bestimmten Mischformen aus den obigen Versicherungszweigen (Formblatt 4).

Die entsprechenden Formblätter ersetzen das allgemeine Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung des § 275 HGB.

Die *RechVersV* regelt auch die Inhalte und Abgrenzungen einzelner versicherungsspezifischer Positionen von Bilanz und GuV, des Anhangs und des Lageberichtes. Daneben enthält sie auch vereinzelt eigene Bewertungsvorschriften, die die §§ 341 ff HGB ergänzen. Schließlich trifft die *RechVersV* auch ergänzende Regelungen zum Konzernabschluss und -lagebericht von VU.

3.1.3. Weitere Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen

Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften über die Rechnungslegung von VU. Diese sind jedoch üblicherweise für den Bilanzleser von untergeordneter Bedeutung und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Neben den oben genannten Rechtsnormen finden sich im VAG weitere Rechnungslegungsvorschriften. Diese betreffen insbesondere die **Bildung und Bewertung bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen** (näheres dazu siehe unter Abschnitt 3.2.3). Weiterhin werden hier auch zusätzliche Details zur Prüfung des Jahresabschlusses von VU (§ 57 VAG) geregelt.

Die »**Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen**« (VUBR) galten bis 1994 und sind seither durch die RechVersV ersetzt. Sie haben daher keine unmittelbare Bedeutung mehr, werden aber weiterhin zur Kommentierung von Einzelfragen zu Rate gezogen.

Schließlich sei noch auf verschiedene spezielle Verordnungen verwiesen, die die **interne Rechnungslegung** gegenüber dem BAFin regeln (BerVersV – *Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV*) bzw. die sich mit der Bewertung der *Deckungsrückstellungen* (Näheres siehe unter 3.2.3) befassen (DeckRV – *Verordnung über die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen*).

3.2. DIE EINZELNEN BILANZPOSITIONEN UND DEREN BEWERTUNG

3.2.1. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz bildet zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang den Jahresabschluss. Die drei Elemente haben jeweils unterschiedliche Funktionen.

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände (Aktiva) eines Unternehmens mit den Schulden und dem Eigenkapital (gemeinsam als Passiva bezeichnet). Aus der Bilanz erhält man Auskunft darüber wofür das Unternehmen Mittel investiert hat (Zusammensetzung der Aktiva) und inwieweit die Vermögensgegenstände durch Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert werden. Die Differenz zwischen den Aktiva und den Schulden ist das **Reinvermögen** (Eigenkapital).

Die **Aktivseite** wird üblicherweise (allerdings nicht bei Versicherern s. u.) in Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Dabei sind als Anlagevermögen nur solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die »dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen« (§ 247 (2) HGB). Diese Unterscheidung ist, wie noch dargestellt wird, auch für die Bewertung der Vermögensgegenstände von Versicherungsunternehmen und damit für deren Bilanzpolitik von Bedeutung.

Die **Passiva** werden grundsätzlich in Eigenkapital und Schulden unterteilt. Das Eigenkapital enthält u. a. das gezeichnete Kapital, das die Gesellschafter bei der Gründung des Unternehmens einzahlen. In der Folgezeit erhöht oder vermindert sich das Eigenkapital neben weiteren Einzahlungen von bzw. Ausschüttungen an

die Gesellschafter durch die Gewinne bzw. Verluste, die das Unternehmen in den einzelnen Jahren erwirtschaftet. Das Eigenkapital ist daher die Schnittstelle zur Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, in der die Höhe des Gewinns (Jahresüberschuss) oder Verlustes (Jahresfehlbetrag) eines Geschäftsjahres ermittelt wird.

Aufgrund der oben erläuterten Besonderheiten der Versicherungsbranche weicht der Jahresabschluss eines VU allerdings sehr stark von dem Jahresabschluss anderer Unternehmen ab.

Im Folgenden werden die **einzelnen Bilanzpositionen** der VU vorgestellt und – soweit erforderlich – deren Besonderheiten bei der Bewertung erläutert. Hierbei werden insbesondere die versicherungstypischen Bilanzpositionen vertieft behandelt.

3.2.2. Die Positionen der Aktivseite

A. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Wie oben bereits erläutert unterbleibt bei Versicherungsbilanzen die sonst übliche Unterscheidung in »Anlage«- und »Umlaufvermögen«. Diese Unterscheidung ist u.a. deshalb von Bedeutung, weil für die jeweilige Gruppe unterschiedliche Bewertungsvorschriften gelten (z.B. strenges, gemildertes Niederstwertprinzip).

Obwohl Versicherungsunternehmen in ihrem **Bilanzausweis** die formale Trennung von »Anlage«- und »Umlaufvermögen« nicht nachvollziehen, ist auch für sie eine analoge Unterteilung notwendig. Bei der **Bewertung** diverser Aktiva gelten nämlich auch die allgemeinen Vorschriften des HGB.

Im Einzelnen ist bei der Bewertung danach zu unterscheiden, ob die Position von ihrem Charakter her »wie Anlagevermögen« oder »wie Umlaufvermögen« zu beurteilen ist.

B. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Zu den immateriellen Vermögensgegenstände sind die nachfolgend aufgeführten Positionen zu rechnen:

- **Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Bei den sogenannten *Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs* (Ingangsetzungsaufwendungen) handelt es sich um Aufwendungen, die vor der Aufnahme des Geschäftes anfallen. Beispiele sind Aufwendungen für Marktforschung, Werbemaßnahmen oder für den Aufbau einer Innen- und Außenorganisation.

Generell gilt für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens (zu denen die Ingangsetzung des Geschäftes gezählt werden müßte) ein **Aktivierungsverbot**. D.h., anders als bei selbsterstellten *materiellen Vermögensgegenständen* wie Maschinen, u.ä., die in der Bilanz als Anlagevermögen (auf der Aktivseite) bilanziert (aktiviert) werden dürfen, darf von dem immateriellen Vermögen nur der Teil ausgewiesen werden, der entgeltlich von Dritten erworben wurde, wie z. B. Software, Patente, Konzessionen, Lizenzen o.ä. Im Gegensatz hierzu sieht der Gesetzgeber für selbsterstellte Vermögensgegenstände des **Umlaufvermögens** allerdings ein **Aktivierungsgebot** vor.

Daraus folgt z.B. im Falle einer selbsterstellten Software des Anlagevermögens, dass die Aufwendungen für die Entwicklung in der GuV unmittelbar erfolgsmindernd gebucht werden, und das entstandene Produkt deshalb in der Bilanz nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen werden darf. Der Vermögensgegenstand kann dann nicht mehr über die Nutzungsdauer verteilt, in der Folgezeit abgeschrieben werden. Dadurch weist die Gesellschaft im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung, gemessen an der Nutzungsdauer des immateriellen Vermögensgegenstandes, einen »zu niedrigen« und in den Folgejahren einen »zu hohen« Gewinn aus.

Um so entstehende, u.U. erhebliche Verzerrungen im Gründungsstadium eines Unternehmens abzumildern, hat der Gesetzgeber im HGB gestattet, dass *Ingangsetzungsaufwendungen* als sogenannte *Aktivierungshilfe* in der Bilanz angesetzt werden dürfen (**Aktivierungswahlrecht**). Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird sind die *Ingangsetzungsaufwendungen* allerdings über längstens 4 Jahre abzuschreiben. Zudem gilt, dass solange entsprechende Aufwendungen bilanziert werden, Gewinne nur in einer bestimmten Höhe ausgeschüttet werden dürfen (**Ausschüttungssperre**).

Praktisch von Bedeutung ist das Wahlrecht zum Ansatz der Ingangsetzungsaufwendungen für Versicherungsunternehmen insoweit, als vor der Aufnahme des Geschäftes erhebliche Aufwendungen für Marktforschung, Werbemaßnahmen sowie den Aufbau einer Innen- und Außenorganisation (s. u.) anfallen. VU können so insbesondere in der Anlaufphase oder unmittelbar nach einer Erweiterung des Geschäftsbetriebs den Ausweis von z.T. erheblichen Verlusten vermeiden.

Die Aufwendungen für den **Abschluss von Versicherungsverträgen** dürfen aufgrund eines expliziten **Aktivierungsverbotes** in § 248 (3) HGB nicht bilanziert werden.

■ **Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert**

Hierunter ist der Unterschiedsbetrag zu verstehen, der sich beim Kauf eines (Einzel-) Unternehmens ergibt, soweit der Kaufpreis für die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden das Reinvermögen übersteigt.

Beispiel: Der Kaufpreis für ein Unternehmen beträgt 1 Mio. €. Der auf die einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten entfallende Wert beträgt »nur« 800 T €. Vereinfachend ausgedrückt entspricht dies dem Wert der vorhandenen Substanz zum Erwerbszeitpunkt. Die restlichen 200 T € hat der Käufer z. B. für die zukünftigen Ertragschancen oder die bestehenden Kundenbeziehungen (auch Geschäftswert oder »goodwill« genannt) bezahlt, die bisher bei diesem Unternehmen als selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wegen des o.g. Bilanzierungsverbotes nicht bilanziert werden durften.

Geschäfts- oder Firmenwerte können ferner im Rahmen der sogenannten Kapitalkonsolidierung bei der Erstellung des Konzernabschlusses entstehen. Ihr Ausweis ist überwiegend buchungstechnischer Natur. Dennoch ist darauf zu achten und gegebenenfalls kritisch zu hinterfragen, ob die so ausgewiesenen Firmenwerte tatsächlich werthaltig sind.

■ **Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände**

Hierunter sind z. B. die entgeltlich erworbene EDV- Software sowie der Kaufpreis für den Erwerb eines Teil- oder (Gesamt-) Versicherungsbestandes auszuweisen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die mangelnde Trennung der Formblätter in Anlage- (**Aktivierungsverbot** selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des **Anlagevermögens** s.o.) und Umlaufvermögen (**Aktivierungsgebot** selbst erstellter immaterielle Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung bestimmt sind). Es ist daher vom Charakter des Vermögensgegenstandes auszugehen. Praktische Bedeutsamkeit für die Bilanz erlangt die Unterscheidung vor allem bezüglich der Außenorganisation von Versicherungen. Diese gehört zu den bedeutendsten Werten der Versicherer, darf aber nicht aktiviert werden, da es sich um einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögens-

gegenstand des Anlagevermögens handelt. Es ist davon auszugehen, dass Versicherungsbilanzen aus diesem Grunde im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände erhebliche »**stille Reserven**« enthalten.

C. KAPITALANLAGEN

Die *Kapitalanlagen* stellen – insbesondere bei Lebensversicherungsunternehmen – die **bedeutendste Position** auf der Aktivseite dar, da der Anlagenbestand die finanzielle Grundlage für das Produkt »Versicherungsschutz« verkörpert. Die Kapitalanlagen sollen die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge langfristig gewährleisten (Garantiefunktion). Die Anlage der Prämien der Versicherten ist in verschiedenen Gesetzen (VAG) und Verordnungen (AnIV) geregelt und wird durch die BAFin ständig überwacht. Unter den Kapitalanlagen sind nur solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die zur Anlage von Versichertengeldern dienen. Die Büro- und Geschäftsausstattung sowie die übrigen Sachanlagen, die zum Betrieb des Versicherungsunternehmens benötigt werden, sind unter den Sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Die folgenden vier Posten sind innerhalb der Position Kapitalanlagen zu unterscheiden:

I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Die Rechnungslegungsvorschriften für VU sehen vor, dass alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gesondert auszuweisen sind.

Exkurs: Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, die als Mutter- oder Tochterunternehmen im Rahmen einer Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss miteinbezogen werden. Im Regelfall sind dies Unternehmen, an denen die Muttergesellschaft mindestens 50 % der Geschäftsanteile besitzt. Voraussetzung für die Bezeichnung eines Unternehmens als »verbundenes Unternehmen« ist nicht, dass das eine Unternehmen direkt an dem anderen beteiligt ist, sondern, dass beide in den gleichen Konzernabschluss einbezogen werden.

Beispiel: Die M-AG ist jeweils zu 100 % an der T1-GmbH und der T2-GmbH beteiligt. Die T1-GmbH und T2-GmbH sind verbundene Unternehmen, obwohl keines am anderen beteiligt ist.

Beteiligungen sind demgegenüber Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Üblicherweise wird bei einem Anteil von zwischen 20 % und 50 % am Kapital einer anderen Gesellschaft von einer Beteiligung gesprochen.

III. Sonstige Kapitalanlagen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere ...)

Die sonstigen Kapitalanlagen sind ein Sammelbecken für alle weiteren Formen der Anlage der Versichertengelder. Hierzu zählen z.B. Aktien, Investmentanteile, Inhaberschuldverschreibungen oder Einlagen bei Kreditinstituten.

IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

Bei dieser Position handelt es sich um bestimmte versicherungstechnische Forderungen von Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Vorversicherern.

Die hier unter I. bis IV. aufgeführten Posten sind zum Teil noch weiter zu untergliedern.

Da, wie ausgeführt, im Rahmen der Formblätter keine generelle Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen vorgenommen wird, richtet sich auch hier

die **Bewertung** der einzelnen Vermögensgegenstände nach dem **Charakter der Posten**:

Nach § 341b (1,2) HGB sind daher wie **Anlagevermögen** insbesondere

- Grundstücke und ähnliche Rechte
- Beteiligungen, Anteile und Ausleihungen an verbundene(n) Unternehmen
- Sonstige Ausleihungen
- Aktien, Investmentanteile, festverzinsliche und nicht verzinsliche Wertpapiere, die dazu bestimmt sind dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, zu bewerten. Die entsprechenden Vermögensgegenstände müssen deshalb mit ihren **Anschaffungskosten** bilanziert werden. Sofern die entsprechenden Vermögensgegenstände einer Abnutzung unterliegen (z.B. Gebäude) müssen sie um **planmäßige Abschreibungen** vermindert werden.

Exkurs: Niederstwertprinzip

Soweit es sich um Gegenstände des **Finanzanlagevermögens** (s.o.) handelt, dürfen Kapitalgesellschaften darüber hinaus außerplanmäßige Abschreibungen auf den sogenannten »niedrigeren beizulegenden Wert« (z. B. der gesunkene Börsenkurs am Bilanzstichtag) vornehmen. Die VU haben also insoweit die Wahl, ob sie ihr Vermögen in der Bilanz vermindern wollen oder nicht. Wenn es sich bei der Wertminderung um eine **dauerhaften** Wertverlust handelt, müssen entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden (**sog. gemildertes Niederstwertprinzip**).

Beispiel: Bestimmte Wertpapiere oder Aktien wurden zu je 100 € angeschafft. Sie sind daher zum Bilanzstichtag grundsätzlich zu 100 € zu bewerten. Ist der Kurs zum Bilanzstichtag aber auf 80 € gesunken und hat er sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz (dies ist im Regelfall zu Beginn des Folgejahres) wieder auf 100 € »erholt« lag nur eine vorübergehende Wertminderung vor. Das VU hat dann die Wahl die Wertpapiere auf bis zu 80 € abzuschreiben oder weiterhin mit 100 € anzusetzen. Ist der Kurs hingegen nach dem Bilanzstichtag weiter gesunken und nicht davon auszugehen, dass er sich wieder erholt liegt eine dauerhafte Wertminderung vor. Die Wertpapiere müssen dann auf 80 € abgeschrieben werden.

Die Schwierigkeit in dem obigen Beispiel besteht darin, dass man in der Praxis nicht immer erkennt, ob eine Wertminderung dauerhaft oder vorübergehender

Natur ist. Da aber ein großer Teil der Versicherungsgelder in Kapitalanlagen investiert wird, ergibt sich genau hier ein nicht unerheblicher bilanzpolitischer Spielraum.

Nach § 341b (2) HGB sind **wie Umlaufvermögen** insbesondere

- Aktien (einschließlich eigener Anteile)
- Investmentanteile sowie festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere zu bilanzieren, es sei denn, die genannten Kapitalanlagen sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Da die Kapitalanlagen das VU in die Lage versetzen sollen dauerhaft seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen, ist es naheliegend zu unterstellen, dass die Kapitalanlagen dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Soweit dies der Fall ist, sind sie nach den – oben dargestellten – Vorschriften für das Anlagevermögen zu bewerten.

Eine Bilanzierung wie Umlaufvermögen zieht grundsätzlich die Anwendung des sog. **strengen Niederwertprinzips** nach sich. Hiernach ist stets eine Abschreibung auf den gesunkenen Börsenkurs am Bilanzstichtag, unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Wertminderung, vorzunehmen. Bei ungünstiger Entwicklung der Aktienmärkte kann dies z.B. bei einem hohen Aktienbestand einen entsprechend hohen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dadurch könnten Lebensversicherer die **gesetzlich zu garantierende Mindestverzinsung** von derzeit 3,25 % verfehlen.

Um dies zu vermeiden wurde im April 2002 eine Regelung in das HGB neu aufgenommen, die es ermöglicht, entsprechende Kapitalanlagen **wie Anlagevermögen** zu bilanzieren, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd (d. h. nicht nur zur vorübergehenden Anlage von überschüssiger Liquidität) dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Bei der Bewertung »wie Anlagevermögen« greift lediglich das oben erläuterte *gemilderte Niederwertprinzip*. Dies hat zur Folge, dass eine Wertberichtigung unterbleiben kann, wenn die Geschäftsleitung den Finanzanlagen den Charakter von Anlagevermögen beimisst und eine mögliche Wertminderung zum Bilanzstichtag als nicht dauerhaft einschätzt.

Die Entscheidung darüber, ob die entsprechenden Finanzanlagen wie Anlage- oder wie Umlaufvermögen bewertet werden obliegt dem VU bei der Bilanzaufstellung. Da aber mit der Entscheidung auch erheblicher bilanzpolitischer Spielraum verbunden ist, sollte diesem Punkt bei der Bilanzanalyse erhebliches Augenmerk gewidmet werden.

D. KAPITALANLAGEN FÜR RECHNUNG UND RISIKO VON INHABERN VON LEBENSVERSICHERUNGSPOLICEN

Hierbei handelt es sich um Kapitalanlagen, deren wirtschaftlicher Wert sich nach Anlagen bestimmt, für die die **Versicherten** und nicht die Versicherer das **Anlagerisiko** tragen. Hierzu zählen z.B. auch Kapitalanlagen zur Deckung von sog. indexgebundenen Versicherungsverträgen. Bei solchen Versicherungsverträgen orientiert sich die Wertentwicklung der Versicherungsleistung am Verlauf bestimmter Aktien- oder Währungsindizes.

E. FORDERUNGEN

I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Die *Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft* werden unterschieden in Forderungen an:

- Versicherungsnehmer
- Versicherungsvermittler und
- Mitglieds- und Trägerunternehmen

Von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere die **Forderungen an Versicherungsnehmer**. Hierunter fallen vor allem die Prämienforderungen gegenüber den Kunden. Bei Lebensversicherungsunternehmen wird zusätzlich zwischen **fälligen** und **noch nicht fälligen Ansprüchen** unterscheiden. Unter den noch nicht fälligen Ansprüchen sind die Beiträge auszuweisen, soweit sie im VU bereits verursacht, rechnungsmäßig gedeckte Aufwendungen zum Abschluss eines Versicherungsvertrages betreffen (u. a. der Provisionsanspruch des Versicherungsvertreter). Diese Abschlusskosten werden nach dem sog. »Zillmer-Verfahren« über die Laufzeit des Versicherungsvertrages verteilt.

Beispiel: Die Erlebensfalleistung einer klassischen Kapitallebensversicherung beträgt 100.000 €. Die Abschlusskosten des Versicherungsvertrages belaufen sich auf 4 % hiervon, also 4.000 €. Diese bei dem VU angefallenen Aufwendungen dürfen nicht als Forderung aktiviert werden (Aktivierungsverbot in § 248 (3) HGB). Stattdessen erfolgt mittels des Zillmer – Verfahrens eine Umrechnung der einmaligen Abschlusskosten von 4.000 € über die Vertragslaufzeit. Der auf diese Weise ermittelte Betrag ist geringer als die Abschlusskosten und wird als nicht fällige Forderung gegen Versicherungsnehmer ausgewiesen. Die Prämien fließen so zu einem (relativ geringen Teil) in die »Bezahlung« der noch nicht fälligen Forderungen aus den Abschlusskosten und zum anderen in den Aufbau der **Deckungsrückstellung** (s. u.) für die Lebensversicherung.

Im Ergebnis bewirkt das Zillmer-Verfahren eine gesetzlich zulässige teilweise Umgehung des Verbots der Aktivierung von Abschlussaufwendungen (s.o.).

Die *Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern* betreffen beispielsweise Provisionsvorauszahlungen bzw. -rückforderungen.

II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Hierunter werden die Forderungen und Provisionen ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Rückversicherungsgeschäft mit Vor- und Rückversicherern ergeben.

III. Sonstige Forderungen

Hierzu zählen alle die Forderungen, die nicht den anderen Positionen zugeordnet werden können. Auch nichtversicherungstechnische Forderungen wie z.B. Mietkautionen oder Forderungen aus Krediten an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder fallen hierunter.

F. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind üblicherweise nicht versicherungstechnischer Natur. Hierzu zählen sowohl Posten des Sachanlagevermögens als auch des Umlaufvermögens.

I. Sachanlagen und Vorräte

Hierunter sind insbesondere solche Anlagegegenstände auszuweisen, die dem Betrieb des Versicherungsunternehmens dienen (z.B. Büroausstattung, Fahrzeugbestand usw.).

II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand

Zu dieser Position zählen insbesondere jederzeit fällige Einlagen bei Kreditinstituten. Im Gegensatz hierzu sind die unter den »sonstigen Kapitalanlagen« (s.o.) auszuweisenden »Einlagen bei Kreditinstituten« erst nach einer bestimmten Kündigungsfrist verfügbar.

III. Eigene Anteile

Diese Position, die von eher untergeordneter Bedeutung ist, weist den Wert eigener Aktien, die eine VU- AG »an sich selbst« besitzt, aus. Der Erwerb eigener Anteile ist nur unter den sehr eingeschränkten Bedingungen des AktG erlaubt.

IV. Andere Vermögensgegenstände

Hierzu zählen alle Vermögensgegenstände, die keiner anderen Position zugeordnet werden können. Die Position ist praktisch nur von geringer Bedeutung.

G. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Rechnungsabgrenzungsposten, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz vorkommen können, entstehen dadurch, dass das VU Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag geleistet hat, die erst zu einem **bestimmten** Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag zu Aufwand werden.

Beispiel: die Miete für den Monat Januar des Folgejahres wurde bereits im Dezember gezahlt. Weil die Mietzahlung nicht das laufende Geschäftsjahr betrifft, sondern das folgende, darf sie den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern. Andererseits ist das Geld aber bereits abgeflossen. Der Betrag ist daher als Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren und erst im Januar auszubuchen. Hierdurch erfolgt dann eine kostenmäßig richtige Erfassung im Folgejahr.

3.2.3. Die Positionen der Passivseite

A. EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital besteht aus mehreren Positionen, die nachfolgend erläutert werden. Es stellt, wie oben erläutert das »Reinvermögen« des VU dar. Die Höhe des Eigenkapitals ist ein Hinweis auf die Sicherheit bzw. Garantie (auch Solvabilität genannt) mit der das VU seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachkommen kann.

I. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschaft der VU gegenüber ihren Gläubigern beschränkt ist. Dies ist der Nennbetrag aller Aktien, die bei der Gründung der VU an die Aktionäre ausgegeben werden.

II. Kapitalrücklage

Hierunter fallen weitere Einzahlungen der Aktionäre in das Eigenkapital der Gesellschaft. Dies ist z.B. der Fall wenn, wie bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung von AG's üblich, für die neu ausgegebenen (emittierten) Aktien ein höherer Betrag als der Nennbetrag verlangt wird (beachte, dass auch die Stückaktien einen bestimmten Anteil am gezeichneten Kapital der Gesellschaft und somit einen bestimmten Nennbetrag repräsentieren). Der Unterschiedsbetrag, der auch Aufgeld oder Agio genannt wird, muss in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen weisen den Gewinn aus, den das Unternehmen in früheren Geschäftsjahren erwirtschaftet hat, soweit entschieden wurde, ihn nicht an die Anteilseigner auszuschütten, sondern ihn zur Stärkung des Eigenkapitals bzw. der Selbstfinanzierung (in dem Maße benötigt die Gesellschaft kein Fremdkapital) in die Gewinnrücklagen einzustellen.

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Hierunter fallen Gewinne oder Verluste aus Vorperioden, über deren Verwendung (z.B. Ausschüttung als Dividende oder Verbleib im Unternehmen durch Einstellung in die Gewinnrücklage) noch kein Beschluss gefasst wurde. Meistens sind dies nur relativ geringe Beträge, die »übrig« geblieben sind, weil die Gesellschafter z.B. einen »glatten« Betrag in die Gewinnrücklagen eingestellt bzw. ausgeschüttet haben.

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Diese Position wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und von dort in die Bilanz übernommen. Aufgrund der Systematik der doppelten Buchhaltung ist der Unterschiedsbetrag des Eigenkapitals zu Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres hiermit identisch, soweit keine Einlagen (z. B. Kapitalerhöhung) oder Dividendenausschüttung erfolgen.

C. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Hierunter haben VU solche Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle einer Insolvenz des VU nachrangig, d.h. nach Befriedigung aller anderen Gläubiger bedient werden müssen. Dies können z.B. Verbindlichkeiten sein, die mit einem **Rangrücktritt** behaftet sind (d.h. der Gläubiger dieser Schuld tritt bezüglich der Befriedigung seiner Schuld im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurück). Obwohl diese Verbindlichkeiten rechtlich gesehen Fremdkapital sind, ist ihr Status somit dem Eigenkapital angenähert und daher unmittelbar nach diesem auszuweisen. Von praktischer Bedeutung sind nachrangige Verbindlichkeiten u.a., wenn es um die Frage einer möglichen Überschuldung der VU im insolvenzrechtlichen Sinne geht.

D. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die **bedeutendste Position** auf der Passivseite der VU bilden neben dem Eigenkapital die *versicherungstechnischen Rückstellungen*. Diese unterscheiden sich von den sonst üblichen anderen Rückstellungen dadurch, dass sie durch den **Betrieb des Versicherungsgeschäftes** als solchem anfallen.

Exkurs: Rückstellungen

Rückstellungen sind **Schulden** des Unternehmens. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten ist bei den Rückstellungen noch ungewiss ob bzw. wann sie anfallen, und/oder in welcher Höhe sie anfallen werden. Sie müssen aber gebildet werden, um den **Gewinn/Verlust** eines Geschäftsjahres **zutreffend** zu erfassen. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist ein rein **»buchhalterischer«** Vorgang, der zumindest zeitlich nicht mit den tatsächlichen Zahlungsvorgängen übereinstimmt. Zahlungsvorgänge betreffen die Liquidität und haben keinen direkten Einfluss auf die Gewinnermittlung. Auszahlung und Aufwand zu einem bestimmten Vorgang können, aber müssen nicht immer zeitgleich anfallen (siehe auch die Beispiele weiter unten).

Rückstellungen werden z.B. gebildet für

- Pensionsverpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern (die Ungewissheit besteht hier u.a. bezüglich des Todeszeitpunktes),
- Steuern

- ausstehenden Eingangsrechnungen
- Gewährleistungsverpflichtungen
- noch nicht in Anspruch genommener Urlaub usw. ...

Die **Bewertung** der Rückstellungen basiert hauptsächlich auf **Schätzungen**, die sich je nach Art der Rückstellung relativ genau (z. B. Steuern) oder weniger genau ermitteln lassen (Beispiel: Gewährleistungsrückstellungen, Schwankungsrückstellungen). Deshalb ist mit den Rückstellungen häufig auch **bilanzpolitischer Spielraum** verbunden. Soll das Ergebnis z.B. nicht so stark belastet werden, werden die Rückstellungen möglicherweise optimistischer geschätzt, als es notwendig wäre um den zukünftigen Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Natürlich dürfen **Rückstellungen nicht willkürlich** gebildet und bewertet werden. Die Vollständigkeit und die Bewertung müssen vom Unternehmen plausibel belegt und vom Wirtschaftsprüfer daraufhin geprüft werden.

Für VU von besonderer Bedeutung sind die **speziellen versicherungstechnischen Rückstellungen**, die die (geschätzten) Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern abbilden.

Der Begriff der Rückstellungen in diesem Sinne ist weiter gefasst als nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen. Sie enthalten z.B. auch dem Grunde und der Höhe nach feststehende Verbindlichkeiten (s. u. Beitragsüberträge).

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der § 341e (1) HGB, der es Versicherungsunternehmen gestattet, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des BAFin *versicherungstechnische Rückstellungen* auch insoweit zu bilden, wie dies nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Es handelt sich de facto also um eine Vorschrift, die es den Versicherern ermöglicht (in Grenzen) **stille Reserven** legen zu können.

I. Beitragsüberträge

Mittels der Position *Beitragsüberträge* wird der Teil der erhaltenen Prämienzahlungen abgegrenzt, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag

darstellt. Die Beitragsüberträge entstehen üblicherweise dadurch, dass die Versicherungsperiode und das Geschäftsjahr der Versicherung nicht immer identisch sind.

Beispiel: Zahlt der Versicherungsnehmer am 1. Oktober eines Jahres seine Prämien in Höhe von 1.200 € für ein gesamtes Versicherungsjahr im voraus, sind 300 € als Ertrag des alten Jahres und 900 € als Rückstellung für Beitragsüberträge zu berücksichtigen.

Die Höhe der *Rückstellung für Beitragsüberträge* bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der zum Bilanzstichtag ausstehenden Versicherungsleistung zur gesamten durch die Beitragszahlung abgedeckten Versicherungsleistung. Die Prämienbestandteile, die nicht Entgelt für eine laufzeitproportionale Versicherungsleistung darstellen (z.B. Abschlusskostenanteil) sind vorab aus der Berechnung herauszunehmen.

Eine genaue Abgrenzung der Beitragsüberträge für jeden einzelnen Versicherungsvertrag wäre sehr aufwändig. Zur Vereinfachung der Ermittlung der Rückstellung wird in der Praxis auf die sog. **Pauschalmethode** zurückgegriffen. Hierbei werden die gesamten Beitragseinnahmen eines Versicherungsjahres mit einem bestimmten Prozentsatz multipliziert. Die Auswirkung, die sich durch dieses etwas ungenauere Verfahren auf den Gewinn/Verlust des Geschäftsjahres ergibt, ist allerdings gering.

II. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist die mit Abstand wichtigste versicherungstechnische Rückstellung bzw. Passivposition der Lebensversicherer. Aber auch bei Krankenversicherungen (Alterungsrückstellung) ist diese Position zu finden. Es handelt sich dabei um eine Rückstellung für zukünftige Leistungsverpflichtungen, die nicht durch zukünftige Beitragszahlungen abgedeckt sind, wie im Falle der typischen Lebensversicherung.

Erläuterung: Im Falle einer typischen Lebensversicherung wird dem Versicherungsnehmer eine bestimmte Ablaufleistung (Erlebensfalleistung) zugesagt, die das VU vorher durch seine Prämien anspart (**Sparanteil**). Sollte er vor diesem Zeitpunkt sterben erhalten seine Erben eine bestimmte Todesfalleistung ausgezahlt, unabhängig davon, wieviel Prämien der Versicherte bisher angespart hat (**Risikoanteil**). Für die dem Versicherungsnehmer zugesagte Erlebensfalleistung hat das VU hierfür in den Jahren vorher rätierlich eine Rückstellung aufzubauen, damit bei Vertragsende der entsprechende Betrag zur Verfügung steht. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist die Differenz zwischen der Ablaufleistung und den ausstehenden Prämienzahlungen naturgemäß gering, während kurz vor Ablauf des Vertrages die Differenz sehr hoch sein wird, da kaum noch Prämienzahlungen zu erwarten sind, hingegen aber der Anspruch auf die Versicherungsleistung fast vollständig entstanden ist. Die Versicherungsleistung wird gewissermaßen über die Jahre »**angespart**«.

Der **Risikoanteil** der Lebensversicherung wird ebenfalls in der Deckungsrückstellung berücksichtigt. Dieser wird hingegen im Zeitablauf abnehmen, da mit fortwährender Vertragslaufzeit das Risiko des Todesfallschutzes (Risiko des VU, dass der VN stirbt und die Versicherungssumme sofort fällig wird) abnimmt. Die anfänglich »überhöhten« (da über die Vertragslaufzeit konstanten) Beitragsanteile, die den Todesfallschutz betreffen, sind bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages aufzulösen. Sie sind daher zu Beginn des Versicherungsvertrages in der Bilanz zurückzustellen und schmelzen im weiteren Verlauf ab. Bei Vertragsende ist die Deckungsrückstellung, soweit sie den Risikoanteil abdeckt bei Null angelangt.

Eine Erhöhung (Zuführung) der Deckungsrückstellung bewirkt, dass der Erhöhungsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand zu erfassen ist. Die Anpassung der Rückstellung ist notwendig, um die (geschätzten) Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern am Geschäftsjahresende zutreffend darzustellen. Die periodengerechte Gewinnermittlung stellt darauf ab wann der Aufwand wirtschaftlich entstanden ist, unabhängig davon wann es zu einer Auszahlung der Versicherungssumme kommt (siehe auch *Exkurs Rückstellungen*, oben).

Beispiele:

1. Anschaffung eines Anlagegegenstandes über 10.000 €. Der Gegenstand wird 5 Jahre genutzt. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt meist unmittelbar nach der Anschaffung. Hierdurch ergeben sich noch keine Auswirkungen auf den Gewinn. Der Aufwand, der den Gewinn mindert und der über die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, beläuft sich jeweils auf 2.000 € in den folgenden 5 Jahren.
2. Die Ablaufleistung, die eine Versicherung in 20 Jahren an einen Versicherten zu zahlen hat, beläuft sich auf 100.000 €. Sie wird aus seinen Prämienzahlungen und der Anlage dieser Gelder durch die Versicherung »angepart«. Vereinfacht ausgedrückt muss die Versicherung nun jedes Jahr 5.000 € aufwenden (Aufwand) um nach 20 Jahren die Ablaufleistung auszahlen zu können. Der Gewinn wird daher jedes Jahr um 5.000 € gemindert, obwohl die Auszahlung der 100.000 € in einem Betrag erst nach 20 Jahren erfolgt.

Die *Deckungsrückstellung* ist durch Einzelbewertung bzw. Näherungsverfahren der einzelnen Verträge zu ermitteln. Sie ist gemäß § 25 (1) RechVersV unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitszuschläge, also vorsichtig, zu bewerten.

Die Berechnung der Deckungsrückstellung für die **Kapitallebensversicherung** erfolgt zumeist nach der »prospektiven Methode« (vgl. Rockel a.a.O.):

Voraussichtlicher Barwert der künftigen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (Beispiel)	80.000 €
%. Barwert der erwarteten künftigen Beitragszahlungen	%. 20.000 €
= Deckungsrückstellung	= 60.000 €

Unter dem Barwert ist der gegenwärtige Wert künftiger Zahlungsverpflichtungen oder -ansprüche zu verstehen. Dieser Wert berechnet sich durch eine Abzinsung der entsprechenden Beträge mit einem bestimmten Zinsfaktor.

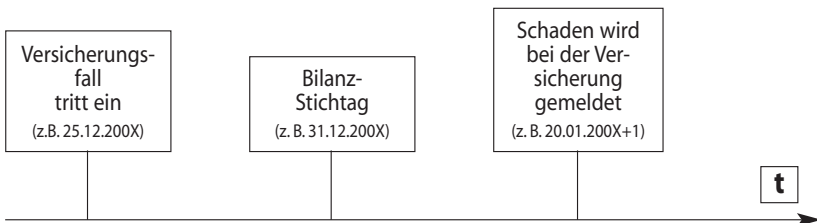
Beispiel: Barwert

Eine Zahlung über 10.325 €, die ein VU in einem Jahr an einen Versicherten zu leisten hat, belastet das VU zum Bilanzstichtag nur mit 10.000 € (= Barwert der zukünftigen Zahlungsverpflichtung), denn sämtliche Prämienzahlungen der Versicherten werden in Form von Kapitalanlagen (siehe Aktiva) angelegt um hieraus Erträge (Verzinsung) zu erwirtschaften. Legt das VU heute 10.000 € in eine Kapitalanlage an, die 3,25 % erwirtschaftet, reicht dies genau aus, um in einem Jahr dem Versicherungsnehmer die 10.325 € auszus zahlen. Wichtig ist daher der der Barwertermittlung zu Grunde gelegte Zinssatz.

Nur in Ausnahmen erfolgt eine Berechnung anhand der »retrospektiven Methode« durch Aufzinsung der Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre.

III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle deckt sowohl alle bis zum Bilanzstichtag eingetretenen und gemeldeten als auch die nicht gemeldeten Versicherungsfälle (Bsp.: Wasserschaden wird erst zu Beginn des folgenden Jahres entdeckt und gemeldet) ab, soweit die Schäden noch nicht reguliert worden sind. Die Rückstellung ist insbesondere bei den Schaden- und Unfallversicherern von Bedeutung.



Die zu bildende Rückstellung umfasst nicht nur den geschätzten Schaden, sondern auch die **Schadenregulierungskosten** abzüglich erwarteter Erträge aus Regressen und der Verwertung entschädigter Sachen.

IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Insbesondere Lebens- und Sachversicherer müssen den Versicherten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Prämien zurückvergüten (Sachversicherer) bzw. die Versicherten an den erwirtschafteten Gewinnen partizipieren lassen (Lebensversicherung). Es sind daher *Rückstellungen für **erfolgsabhängige*** (abhängig vom Gesamtergebnis des VU oder einer Sparte) und ***erfolgsunabhängige*** (z.B. abhängig vom Schadenverlauf) Beitragsrückerstattungen zu bilden.

Die in dieser Position erfassten Beträge stellen Überschüsse dar, die die Versicherer in späteren Perioden zur Zuweisung an die Versicherten vorgesehen haben.

Soweit die Überschussanteile bereits gutgeschrieben sind und verzinst werden, sind sie unter den *Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern* (siehe unten) auszuweisen.

V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

Schwankungsrückstellungen sind nach § 341 h HGB zum »Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre zu bilden, wenn (...) mit **erheblichen Schwankungen** der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist« und die Schwankungen weder durch zukünftige Beitragszahlungen noch über Rückversicherer abgedeckt sind. Sie sind nur im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung anzutreffen. Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Schwankungsrückstellungen beläuft sich, je nach Art des Risikos, auf bis zu 30 Jahre.

Schwankungsrückstellungen dürfen nur gebildet werden, wenn im Durchschnitt der letzten drei Jahre bestimmte Mindestprämienbeiträge vereinnahmt wurden, die Schaden- und Kostenquote mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100% der verdienten Beträge überschritten hat und zusätzlich bestimmte statistische Toleranzgrenzen überschritten worden sind.

Weiterhin ist bei »Risiken gleicher Art«, bei denen es wegen des hohen Schadenrisikos im Einzelfall nicht zu einem Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung innerhalb eines Geschäftsjahres kommt, eine Rückstellung (Großrisikorrückstellung) zu bilden. Diese ist unter der Bezeichnung »ähnliche Rückstellung«

unter den Schwankungsrückstellungen auszuweisen (z.B. Risiken aus Atomanlagen, Ölplattformen usw.)

VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Unter dieser Position werden **verschiedene versicherungsspezifische Rückstellungen** zusammengefasst, die von eher **untergeordneter Bedeutung** sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Stornorückstellungen und
- Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft

Die *Stornorückstellung* deckt beispielsweise bei Lebensversicherern das Risiko einer vorzeitigen Vertragskündigung ab, sofern (insbesondere zu Beginn des Vertrages) aufgrund der Abschlussaufwendungen gewissermaßen eine »Forderung« gegenüber dem Versicherten besteht.

Die *Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft* deckt u.a. das Änderungs- bzw. Irrtumsrisiko (z.B. Veränderungen des versicherungstechnischen Zufalls bezüglich des Eintritts bestimmter Ereignisse wie Überschwemmungen o.ä.) ab. Außerdem deckt die Rückstellung auch bewusst bei Vertragsabschluss aus Wettbewerbsgründen in Kauf genommene Verluste ab. Der Abschluss solcher Verträge kann erforderlich sein, um überhaupt erst den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment zu erreichen.

F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

Diese Rückstellung bezieht sich auf solche Lebensversicherungsverträge, bei denen der **Versicherungsnehmer das wirtschaftliche Anlagerisiko** trägt. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Versicherung an einen bestimmten Index gebunden ist. Diese Rückstellung steht in Zusammenhang mit den entsprechenden *Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen*.

G. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN

I. Rückstellungen für Pension und ähnliche Verpflichtungen

Hierbei handelt es sich um Pensionszusagen an (ehemalige) MitarbeiterInnen. Nicht an dieser Stelle, sondern unter den versicherungstechnischen Rückstellungen sind Pensionsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern auszuweisen.

II. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen decken insbesondere die erwarteten Steuerzahlungen für abgelaufene Jahre ab, soweit diese nicht durch Steuervorauszahlungen bereits abgedeckt sind. Der Posten kann auch Steuernachforderungen für frühere Geschäftsjahre beinhalten, wenn das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung die Höhe des Gewinns und damit auch die Höhe der Steuer nachträglich geändert hat.

III. Sonstige Rückstellungen

Hierunter können alle nichtversicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden, die zu Beginn des Abschnitts versicherungstechnische Rückstellungen erläutert wurden.

H. ANDERE VERBINDLICHKEITEN

I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Analog zu den *Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft* können entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern oder Mitglieds- und Trägerunternehmen bestehen. Gegenüber den Versicherten werden hier z.B. Verbindlichkeiten aus bereits geprüften und noch zu leistenden Entschädigungszahlungen ausgewiesen.

Weiterhin werden bei den Lebensversicherern hier die den Versicherten gut-geschriebenen und verzinslich angesammelten Überschussanteile bilanziert.

II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft

Diese Position ist von eher untergeordneter Bedeutung und ist vergleichbar mit den entsprechenden Abrechnungsforderungen (siehe Aktiva).

III. Anleihen

Hier sind die Rückzahlungsverbindlichkeiten auszuweisen, die das VU im Falle einer Ausgabe von Anleihen eingegangen ist. Diese Position ist üblicherweise von geringerer Bedeutung.

IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten dürften bei VU ebenfalls nur selten, oder wenn, in geringem Umfang anzutreffen sein. Da die Versicherungen die Prämien regelmäßig im voraus vereinnahmen, haben VU üblicherweise keinen Liquiditätsbedarf, der die Inanspruchnahme von Bankdarlehen erfordert.

V. Sonstige Verbindlichkeiten

Hierunter sind alle möglichen Arten von Verbindlichkeiten zu erfassen, die der laufende Betrieb des VU mit sich bringt, z.B.

- Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter (diese sind üblicherweise erst im Monat nach der Gehaltszahlung abzuführen)
- Verbindlichkeiten aus der Lieferung von Büromaterial oder sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung ...

K. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Analog zum entsprechenden Posten auf der Aktivseite handelt es sich hier um Einzahlungen, die das VU vor dem Bilanzstichtag vereinnahmt hat, die erst zu einem **bestimmten** Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag zu Ertrag wird.

Beispiel: die Versicherungsprämien für die Monate Januar und Februar des Folgejahres hat das VU schon im Dezember vereinnahmt. Weil diese Prämieinzahlungen nicht das laufende Geschäftsjahr betreffen, sondern das folgende, dürfen sie den Gewinn des laufenden Jahres nicht erhöhen. Andererseits ist das Geld aber bereits zugeflossen. Der Betrag ist daher als Rechnungsabgrenzungsposten (der Verbindlichkeitscharakter hat) zu bilanzieren und erst im Januar bzw. Februar als Ertrag zu buchen.

3.3. DIE POSITIONEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, den ein Unternehmen innerhalb eines Jahres erwirtschaftet hat. Um diesen Betrag hat sich das Reinvermögen des Unternehmens in diesem Jahr verändert.

Die GuV wird zumeist nach dem sog. Gesamtkostenverfahren erstellt, d.h. alle Erträge und Aufwendungen werden nach Verursachungsarten getrennt (z.B. Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwand, Abschreibungen...) aufgeführt. Die Summe aller Erträge und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust).

Der GuV kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, da hier die Quellen des wirtschaftlichen Erfolges ablesbar sind. So lässt sich z.B. erkennen ob das Jahresergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit (was wirtschaftlich besser ist) oder über das außerordentliche Ergebnis (z.B. durch den Verkauf von Beteiligungen o.ä.) erzielt wurde. Insbesondere beim direkten Vergleich zu Vorjahren lassen sich Trends (z.B. Entwicklung der Umsatzerlöse) erkennen und die Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung ablesen (z.B. kontinuierliche Verschlechterung der Kapitalanlagenrendite).

Die GuV der Versicherer ist in Abhängigkeit von dem betriebenen Geschäft (Sachversicherer bzw. Lebens- oder Krankenversicherer) nach den **Formblättern 2 bis 4** der RechVersV zu erstellen.

Wesentliche Gemeinsamkeit der Formblätter ist die Trennung der Posten der GuV in die so genannte **versicherungstechnische Rechnung** und die **nichtversicherungstechnische Rechnung**. Die Unterteilung erfolgt insoweit, als die unmittelbar dem Versicherungsgeschäft zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen einerseits (versicherungstechnische Rechnung), den sonstigen Erträgen und Aufwendungen (nichtversicherungstechnische Rechnung) andererseits gegenübergestellt werden. Diese getrennte Ermittlung des Gewinns/Verlustes des Geschäftsjahres wird auch **Teilerfolgsrechnung** genannt. Aufgrund dieser **funktionsbezogenen Zuordnung** von Aufwendungen und Erträgen lassen sich allerdings bestimmte Aufwandsarten, wie z.B. Personalaufwendungen, nicht mehr auf einen Blick erkennen. Diese sind vielmehr zusammen mit anderen Aufwandsarten in verschiedenen Positionen der GuV enthalten (z.B. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, sonstige Aufwendungen).

Der wesentliche Unterschied zwischen den verschiedenen Formblättern besteht in der **Zuordnung des Kapitalanlageergebnisses**. Dieses wird bei den Lebens- und Krankenversicherern der *versicherungstechnischen Rechnung* zugeordnet, während es bei den Sachversicherern von der *versicherungstechnischen Rechnung* getrennt ausgewiesen wird.

Die GuV ist in **Staffelform** aufzustellen, d.h., die GuV Positionen sind untereinander angeordnet. Dabei sind die auf die Rückversicherer entfallenden Beträge separat auszuweisen (**Bruttoprinzip**).

Im Gegensatz zu früheren Regelungen wird für die Sachversicherer auf eine weitere Unterteilung auf die einzelnen betriebenen Sparten (z.B. Feuer-, KFZ-, Sachversicherung) (Spartenerfolgsrechnung) verzichtet. Stattdessen sind ergänzende Angaben im Anhang erforderlich.

Nachfolgend werden die Posten der *versicherungstechnischen Rechnung* erläutert.

3.3.1. Die Versicherungstechnische Rechnung

Position 1 Verdiente Beiträge für eigene Rechnung

Die verdienten Beiträge für eigene Rechnung entsprechen der Position, die in anderen Unternehmen üblicherweise als »Umsatzerlöse« ausgewiesen wird.

Diese Position ist zu unterteilen in

- Gebuchte Bruttobeiträge
- Abgegebene Rückversicherungsbeiträge
- Veränderung der Beitragsüberträge sowie die
- Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen

Der Ausweis der *verdienten Beiträge* folgt in mehrfacher Hinsicht dem **Bruttoprinzip**. Zunächst werden sämtliche Beiträge, die im Geschäftsjahr fällig geworden sind als *gebuchte Bruttobeiträge* gebucht, unabhängig davon, ob die Beiträge wirtschaftlich dem laufenden Geschäftsjahr oder einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Die »Korrektur« erfolgt über die Position *Veränderung der Beitragsüberträge*. Diese Position gibt den Aufwand bzw. Ertrag an, der sich durch die Veränderung der entsprechenden Rückstellungsposition gegenüber der Vorperiode ergibt.

Beispiel: Sind in den gebuchten Bruttobeiträgen (1.000 €) z.B. erhebliche Prämienzahlungen enthalten, die auf das nachfolgende Wirtschaftsjahr entfallen (300 €), führt dies zu einer entsprechenden Erhöhung der Rückstellung für Beitragsüberträge. Die Zuführung zu dieser Rückstellung mindert dann entsprechend den Ertrag der gebuchten Bruttobeiträge (- 300 €), so dass als Saldo dieser beiden Positionen der GuV die **verdienten Bruttobeiträge** (700 €) entnommen werden können.

Die beiden übrigen Positionen behandeln die entsprechenden Beträge für das in Rückdeckung gegebene Geschäft. Die Überleitung von den **gebuchten Bruttobeiträgen** zu den **verdienten Beiträgen für eigene Rechnung** stellt sich somit wie folgt dar:

Gebuchte Bruttobeiträge	1.000.000 €
+/- Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	- 300.000 €
= Verdiente Bruttobeiträge	700.000 €
- Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	-10.000 €
+/- Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	1.000 €
= Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	691.000 €

Position 2 Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung

In bestimmten Fällen werden die in den Rückstellungen ausgewiesenen Beitragsrückerstattungen (s. o.) den Versicherten nicht ausbezahlt, sondern wie eine einmalige Sonderprämienzahlung deren Vertrag gutgeschrieben (d.h. die Versicherten haben z. B. einen höheren Anspruch aus der Lebensversicherung). Zu diesem Zweck wird der entsprechende Betrag aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen und in eine andere Rückstellung (Deckungsrückstellung) umgebucht. Die Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird in der GuV in dieser Position als Ertrag ausgewiesen, während die korrespondierende Erhöhung der Deckungsrückstellungen in der Position 7 enthalten ist.

Position 3 Erträge aus Kapitalanlagen – Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung

Die **Erträge aus Kapitalanlagen** stellen bei Lebensversicherern die zweite große Ertragsart dar. Hier werden alle Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen...) aus den Kapitalanlagen (siehe Aktiva) der Versicherten ausgewiesen. Innerhalb der Erträge aus Kapitalanlagen werden noch verschiedene Quellen unterschieden:

- Erträge aus Beteiligungen
- Erträge aus anderen Kapitalanlagen...
- ...
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil

Bei **Lebensversicherern** werden diese Erträge innerhalb der **versicherungstechnischen Rechnung** ausgewiesen, da die Kapitalanlage und das Erzielen von Erträgen hieraus in direktem Zusammenhang mit dem Lebensversicherungsgeschäft stehen.

Bei den **Sachversicherern**, wo dieser enge Zusammenhang nicht gegeben ist, werden die Kapitalerträge in der **nichtversicherungstechnischen Rechnung** ausgewiesen.

Position 4 Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

Es handelt sich hierbei um eine relativ unbedeutende Spezialposition, die sich auf indexgebundene Versicherungen bezieht (s. o.).

Position 5 Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

Es handelt sich um einen Sammelposten für alle versicherungstechnischen Erträge, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können.

Position 6 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

Diese Position stellt die wichtigste Aufwandsposition innerhalb *der versicherungstechnischen Rechnung* bei **Sachversicherern** dar, ist aber auch bei Lebensversicherern anzufinden. Hierzu gehören alle Aufwendungen zur Regulierung der im Geschäftsjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Position 7 Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen

In dieser Position werden insbesondere die **Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung**, aber auch die Veränderung der *Rückstellung für drohende Verluste aus dem versicherungstechnischen Geschäft* bzw. der *Stornorückstellung* (s. o.) ausgewiesen. Dabei sind in einer Vospalte der Brutto-Betrag der Veränderung und getrennt davon der auf die Rückversicherer entfallende Anteil auszuweisen.

Position 8 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (BRE) für eigene Rechnung

Diese Position korrespondiert mit der entsprechenden Rückstellungsposition. Es erfolgt **keine Trennung** in erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige BRE'en. Die erfolgsabhängigen BRE ist im Prinzip der **Gewinnverwendung** ähnlich. Anders als »normale« Gewinnausschüttungen, die aus versteuertem Gewinn zu leisten sind, stellen die BRE allerdings wegen der Besonderheit der Versicherungsbranche innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar.

Position 9 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

Diese Position beinhaltet alle weiteren Aufwendungen, die zum **laufenden Betrieb** des Versicherungsunternehmens notwendig sind und in engem Zusammenhang mit dem Produkt »Versicherungsschutz« stehen.

Hierzu zählen gem. § 43 (1) RechVersV alle **Personal- und Sachaufwendungen** (z.B. Büromiete, Aufwand EDV-Anlagen), die sich bestimmten Funktionsbereichen, wie z.B. Abschluss und Regulierung von Versicherungsfällen, Verwaltung von Versicherungsverträgen und Kapitalanlagen, zuordnen lassen.

Position 10 Aufwendungen für Kapitalanlagen

Hierunter werden alle Aufwendungen erfasst, die mit der Anlage und Verwaltung der Gelder der Versicherten in direktem Zusammenhang stehen. Das sind

z. B. die entsprechenden Personal- und Sachaufwendungen. Aber auch Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind hier zu erfassen.

Position 11 Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Die Position ist entsprechend der Position 4 zu sehen.

Position 12 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Diese Position ist ein Sammelposten entsprechend Position 5.

Position 13 Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung

Es handelt sich hierbei um eine Zwischensumme, die den Gewinn oder Verlust aus dem »Kerngeschäft« der VU benennt. Diese Größe zeigt, wie erfolgreich das VU in dem reinen »Versicherungsgeschäft« – unbeeinflusst von sonstigen Erfolgsbeiträgen (insbesondere auch außerordentlichen Ergebnisbeiträgen) – gearbeitet hat. Diese Größe sollte sowohl im Zeitablauf als auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren VU beobachtet werden.

3.3.2. Die Nichtversicherungstechnische Rechnung

In diesem Teil der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Wesentlichen diejenigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die **nicht in unmittelbarem Zusammenhang** zum **Betrieb des Versicherungsgeschäfts** stehen.

Position 1 Sonstige Erträge

Hierunter fallen Erträge aus sonstigen nicht versicherungsbezogenen Geschäften des VU, z.B. sonstige Dienstleistungen oder Verkäufe von Gegenständen des Anlagevermögens.

Position 2 Sonstige Aufwendungen

Es handelt sich – entsprechend zu Position 1- um solche Aufwendungen, die nicht der versicherungstechnischen Rechnung zuzuordnen sind, z.B. Sach- und Personalaufwand, der sich keinem speziellen versicherungswirtschaftlichen Funktionsbereich zuordnen lässt.

Position 3 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Es handelt sich um eine Zwischensumme vor Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses und der Steuern. Hierein enthalten sind das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung sowie die die sonstigen Erträge und Aufwendungen.

Position 4 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge sind solche, die ihre Quelle außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes haben und betragsmäßig von wesentlicher Bedeutung sind (Bsp. Verkauf eines Teilbetriebs/Sparte des VU).

Position 5 Außerordentliche Aufwendungen

Die Position ist analog zu Position 4 zu lesen.

Position 6 Außerordentliches Ergebnis

Es handelt sich um den Saldo aus Position 4 und 5.

Position 7 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag umfassen im wesentlichen die Körperschafts- und Gewerbesteuer für das entsprechende Geschäftsjahr. Aber auch Nachzahlungen bzw. Erstattungen der entsprechenden Steuern aus Vorjahren sind hier zu erfassen.

Position 8 Sonstige Steuern

Unter den sonstigen Steuern sind alle Steuern auszuweisen, die nicht gewinnabhängig sind (Position 7). Dies können in einem VU üblicherweise die KFZ-Steuer für den eigenen Fahrzeugbestand oder die Grundsteuer sein.

Position 9 Erträge aus Verlustübernahme

Diese Position kommt nur zur Anwendung, wenn die VU mit der Muttergesellschaft einen sog. »Gewinnabführungsvertrag« abgeschlossen hat und die Muttergesellschaft sich hierin verpflichtet einen bei der Tochtergesellschaft entstehenden Verlust auszugleichen. Gewinnabführungsverträge werden meistens aus steuerlichen Gründen abgeschlossen, um die Gewinne und Verluste eines Konzerns (steuerlich »Organschaft« genannt) bei einem Unternehmen (Organträgerin) zu bündeln und hierdurch die Verluste der Organgesellschaften steuerlich optimal zu nutzen.

Position 10 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn

Die Position entspricht der Position 9 und ist anzuwenden, wenn das VU auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages o.ä diesen an die Muttergesellschaft abführen muss.

Position 11 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Hierbei handelt es sich schließlich um den Saldo aller Erträge und Aufwendungen sowohl in der versicherungstechnischen, wie auch in der nichtversicherungstechnischen Rechnung, die in dem VU angefallen sind.

Der Jahresüberschuss ist das Maß für den Erfolg des gesamten VU mit all seinen Tätigkeiten.

3.4. DER ANHANG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich nach § 341a HGB verpflichtet, einen Anhang nach den für **große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften aufzustellen.

Grundsätzlich hat der Anhang die Funktion, die Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern und darüber hinaus zusätzliche Informationen, die für den Bilanzleser wichtig sein können, zu liefern. Diese Aufgaben gelten auch für den Anhang von Versicherungsunternehmen. Aufgrund der Eigenart des Versicherungsgeschäftes verlangt der Gesetzgeber von den Versicherern jedoch noch zusätzliche Informationen, die über das allgemeine Erfordernis (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Haftungsverhältnisse, Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ...) hinausgehen bzw. bestimmte Anhangserfordernisse des allgemeinen Teils des HGB ersetzen.

Zusätzliche bzw. **geänderte Anforderungen an den Anhang** ergeben sich insbesondere aus den §§ 51 ff. RechVersV. Hierzu zählen u.a. die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Pflichtangaben:

RechVersV	Inhalt
§ 51 (4)	Angabe bestimmter finanzieller Größen (z.B. gebuchte, verdiente Bruttobeiträge, Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb, versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung) getrennt nach Versicherungszweigen und -arten (früher mussten entsprechende Angaben getrennt nach Sparten direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gemacht werden, sog. Spartenpublizität). Heute werden diese Werte in der GuV in einem Betrag angegeben und die Information, wie sich die Zahlen auf die einzelnen Sparten verteilen, ist im Anhang darzustellen.
§ 52 Nr. 1c)	In Ergänzung zu den handelsrechtlichen Vorschriften: Angabe der Methoden zur Ermittlung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen (außer Rückstellung für Beitragsrückerstattung). Hier findet sich z.B. ein Hinweis darauf, wie die Deckungsrückstellungen (siehe vorne) ermittelt worden sind. Methodenänderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die Methodik zur Bewertung dieser Rückstellungen ist für externe Bilanzleser schwer verständlich. Der Bilanzleser sollte deshalb vor allem darauf achten, ob die Methoden im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewendet wurden.
§ 52 Nr. 2a)	Lebens- und Krankenversicherer müssen die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile – verwendeten versicherungsmathematischen Methoden (z.B. Höhe des zu Grunde gelegten Zinssatzes für die einzelnen Rückstellungen) und Berechnungsgrundlagen angeben. Auch hier sollten ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten darauf achten, ob diese im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewendet wurden.
§ 54	Für zum Anschaffungswert ausgewiesene Kapitalanlagen , soweit sie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken betreffen, ist der Zeitwert (= Marktwert siehe Definition in § 55) in einer Summe anzugeben. Für die übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert gem. § 56 anzugeben. Diese Angabe ist für die Bilanzanalyse von sehr hoher Wichtigkeit, da man hierdurch Rückschlüsse auf »stille Reserven« oder »stille Lasten«, die in den Kapitalanlagen verborgen sind ziehen kann.
§ 55	Der Zeitwert der Grundstücke und ähnlichen Rechte richtet sich nach dem Marktwert, der als der Preis zu verstehen ist, der sich aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages unter einander unabhängigen Parteien ergeben würde. Der Wert ist gegebenenfalls zu schätzen.
§ 56	Der Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen ist definiert als der » Freiverkehrswert «. Dies ist zum Beispiel bei Aktien der Börsenkurswert am Abschlussstichtag.

Die oben aufgeführten Vorschriften gelten jedoch nur für den **Einzelabschluss** von Versicherern. Mangels einer Verweisvorschrift in § 59 RechVersV (Konzernanhang) auf die §§ 51-56 RechVersV sind diese Vorschriften für den **Konzernanhang nicht verpflichtend**. Für diesen gelten wiederum – neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 313, 314 HGB – die besonderen Vorschriften § 341 j HGB und § 59 RechVersV. Diese sind aber in einigen Bereichen weniger umfassend als die Vorschriften für den Einzelabschluss.

Gemäß § 297 (1) HGB i.V.m. § 341 j HGB haben Versicherer im **Konzernanhang** auch eine **Segmentberichterstattung** (d. h. Zusammenstellung bestimmter Informationen nach den einzelnen Versicherungszweigen, die das VU betreibt) zu erstellen. Bezüglich des Inhalts und der speziellen Ausgestaltung ist der **DRS Standard Nr. 3-20** des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) zu beachten. Im Ergebnis sind im Konzernanhang damit sehr weitgehende Segmentinformationen zusammenzustellen. Die Segmentberichterstattung liefert dem Bilanzleser Informationen darüber welche Bedeutung die einzelnen Geschäftsfelder (Segmente) innerhalb des Konzerns haben.

Ebenso haben die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens den Konzernanhang um eine **Kapitalflussrechnung** zu erweitern (§ 297 (1) S.2 i.V.m. § 341j (1) S.1 HGB).

Exkurs: Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung analysiert die **Veränderungen der flüssigen »liquiden« Mittel** (im wesentlichen Bankguthaben) des VU zwischen dem Beginn und dem Ende des Geschäftsjahres. Hierzu wird ermittelt wie sich die einzelnen Bilanzpositionen verändert haben, um daran die Auswirkungen auf die Liquidität zu erklären. Dabei wird unterstellt, dass eine **Zunahme** der Vermögensgegenstände mit einem **Abfluss an Liquidität** einhergeht, während die **Abnahme** von Vermögensgegenstände gedanklich einen **Geldzufluss** (durch Verkauf) bedeutet. Dementsprechend bewirkt eine Zunahme der Verbindlichkeiten (Passiva) einen Geldzufluss (z. B. Kreditaufnahme), während eine Abnahme der Verbindlichkeiten einen Geldabfluss (z. B. Bezahlung von Verbindlichkeiten) bedeutet. Die jeweilige Veränderung der Bilanzpositionen wird einem der drei Bereiche

- **Laufende Geschäftstätigkeit** (z. B. Veränderung der Rückstellungen)
- **Investitionstätigkeit** (z. B. Anschaffung neuer Software)
- **Finanzierungstätigkeit** (z.B. Grundkapitalerhöhung, Gewinnausschüttung)

zugeordnet. Die drei Bereiche sind in sich noch weiter untergliedert. Der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus den drei Bereichen gibt die Veränderung der liquiden Mittel des Unternehmens an. Diese entspricht in der Regel nie dem Jahresüberschuss oder -fehlbetrag, da die Begriffspaare »Einzahlung und Ertrag« einerseits und »Auszahlung und Aufwand« andererseits unterschiedlich definiert sind. Besonders deutlich wird dies am **Beispiel** von Abschreibungen (siehe auch obige Erläuterungen und Beispiele zu Rückstellungen). Die Anschaffung eines Sachanlagegegenstandes bewirkt im Jahr der Anschaffung einen Liquiditätsabfluss von z.B. 10.000 €. Der Aufwand wird aber z.B. auf die nächsten 5 Jahre mit jeweils 2.000 € verteilt.

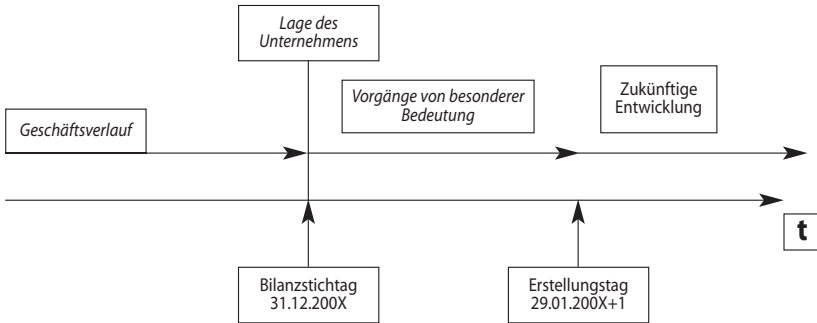
Auch diesbezüglich hat das DRSC einen entsprechenden Standard erlassen, der die spezielle Ausgestaltung für Versicherer abdeckt (**DRS Standard Nr. 2-20**). Die Kapitalflussrechnung liefert dem Bilanzleser Information darüber, wie sich das VU finanziert. Hier sieht man z.B. ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen laufenden Auszahlungsverpflichtungen durch Einzahlungen aus der laufenden Ge-

schäftstätigkeit nachzukommen, oder ob hierzu weitere Einzahlungen, z. B. durch die Aufnahme von Bankkrediten oder Eigenkapitalerhöhungen, erforderlich sind. Andererseits kann man ablesen ob das Unternehmen in der Lage ist seine Investitionen aus der laufenden Geschäftstätigkeit »zu stemmen« oder ob es hierzu weiterer Finanzmittel bedarf.

3.5. DER LAGEBERICHT VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich nach § 289 HGB i.V. § 341a (1) HGB verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Der wesentliche **Inhalt des Lageberichtes** ergibt sich aus § 289 HGB. Demnach muss der Lagebericht auf die folgenden Sachverhalte eingehen:

- Geschäftsverlauf
- Lage der Kapitalgesellschaft
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres
- Die voraussichtliche Entwicklung
- Risiken der künftigen Entwicklung
- Forschung und Entwicklung (soweit anwendbar)
- Bestehende Zweigniederlassungen



(Abbildung in Anlehnung an W. Rockel a.a.O)

Von **besonderer Bedeutung** ist der **prognostische Teil** des Lageberichtes, der die zukunftsbezogenen Aussagen des Vorstandes beinhaltet. Neben reinen Zahlenangaben sind hier zusätzlich verbale Angaben erforderlich, um die prognostizierten Daten zu erläutern. Die Ausführungen sollen **insgesamt realistisch** sein und dür-

fen einerseits keine unrealistischen Zielvorgaben darstellen aber andererseits auch nicht zu konservativ geplant sein. Das Institut der Wirtschaftsprüfer IDW (RS HFA 1) empfiehlt, dass der **Prognosezeitraum zumindest zwei Jahre** (nach dem Bilanzstichtag) umfassen sollte.

Darüber hinaus sind auch die **Risiken** (definiert als »Möglichkeit von negativen zukünftigen Entwicklungen«) der **zukünftigen Entwicklung** darzustellen. Hierbei hat der Vorstand auf »mögliche ungünstige Entwicklungen hinzuweisen, die mit einer erheblichen, wenn auch nicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden« (IDW RS HFA 1). Dabei sollte nur auf wesentliche Risiken eingegangen werden, die entweder **bestandsgefährdend** sind oder **wesentlichen Einfluss** auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage haben. Die Angaben zu den bestandsgefährdenden Risiken (»Going Concern«) sollen dabei einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag umfassen. Bezüglich der Risiken, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben, ist sowohl der Einfluss externer Faktoren (z.B. allgemeine Branchenentwicklung, politische Faktoren) als auch betrieblicher Funktionsbereiche für einen Zeitraum von zwei Jahren abzuschätzen.

Weiterhin haben Versicherer **zusätzliche Angaben** im Lagebericht zu machen, beispielsweise:

- Angabe der betriebenen Versicherungsbranche und -arten im selbst abgeschlossenen und in dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
- Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäftes.

Bei der Aufstellung eines **Konzernlageberichtes** (§ 341i HGB) haben die gesetzlichen Vertreter neben den allgemeinen Vorschriften des § 315 HGB auch § 60 RechVersV sowie den **DRS Standard 5–20** (Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen) zu beachten. Versicherer haben insbesondere die folgenden Risiken zu unterscheiden:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
- Risiken aus Kapitalanlagen
- Operationale Risiken
- Sonstige Risiken

Das **versicherungstechnische Risiko** ergibt sich z. B. bei Sachversicherern daraus, dass die Prämien im voraus festgesetzt werden, der Umfang der zu leistenden Entschädigungen aber ungewiss ist (und nur geschätzt werden kann). Die möglichen **Risiken aus Kapitalanlagen** umfassen z.B. das Marktrisiko (z.B. Zinsänderungsrisiko oder Risiken aus Aktien) und das Bonitätsrisiko der Kapitalanlagen. Das **operationale Risiko** betrifft Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen (z.B. durch menschliches oder technisches Versagen oder vertragliche Vereinbarungen).

Sofern möglich, sind die Risiken **zu quantifizieren**, d. h. die möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis sind zahlenmäßig zu benennen. Über zukünftige Chancen darf berichtet werden, allerdings ist eine Verrechnung zukünftiger Risiken mit zukünftigen Chancen unzulässig.

Die Lektüre des Lageberichtes ist jedem Bilanzleser, insbesondere auch den ArbeitnehmersvertreterInnen im Aufsichtsrat dringend anzuraten. Im Gegensatz zum Jahresabschluss ist der Lagebericht im Prinzip die einzige Quelle, die dem Leser Informationen über die voraussichtliche zukünftige Entwicklung bzw. Strategie gibt, wenngleich sich die Verfasser hierbei aus vielerlei Gründen häufig nicht allzu sehr festlegen (Bsp. ...«erwarten wir ein Ergebnis über dem Vorjahr..:«). In der Regel wird der Vorstand hier auch bereits Maßnahmen benennen, wie die zukünftige Entwicklung erreicht werden soll. Auch diese sind häufig noch sehr allgemein und pauschal formuliert (– »werden wir durch Kapazitätsanpassungen erreichen ...«). Für die ArbeitnehmersvertreterInnen im Aufsichtsrat empfiehlt es sich daher meistens an diesen Stellen gezielt nachzufragen, was genau gemeint ist.

4. BILANZANALYSE BEI VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN

4.1. MÖGLICHKEITEN DER BILANZPOLITIK FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Bilanzpolitische Instrumente bzw. Maßnahmen werden unterschieden in **formelle** und **materielle Jahresabschlusspolitik**. Die formellen bilanzpolitischen Instrumente haben keinen Einfluss auf die Höhe des Ergebnisses, sondern beschränken sich auf **Wahlrechte bei der Darstellung bzw. beim Ausweis**. Die materiellen Wahlrechte hingegen haben eine direkte Auswirkung auf die **Höhe des Ergebnisses**. Materielle Jahresabschlusspolitik kann erfolgen durch

- Die bewusste zeitliche Verlagerung bestimmter Transaktionen
 - Ausgestaltung der Schätzungen des versicherungstechnischen Risikos bzw.
 - den gezielten Gebrauch von Ansatzwahlrechten bzw. Bewertungswahlrechten.
- Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit von den verschiedenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, liefert der **Anhang** der Versicherer **wichtige Informationen**.

Aus der Art des Versicherungsgeschäftes und den Bilanzierungsvorschriften ergibt sich, dass Versicherer innerhalb ihrer bedeutendsten Bilanzpositionen, nämlich den *Kapitalanlagen* und den *versicherungstechnischen Rückstellungen*, zum Teil erhebliche **Bewertungsspielräume** besitzen. Im Folgenden sind einige versicherungstypische Bewertungswahlrechte aufgeführt:

Position	Vorschrift	Kurzbeschreibung des Wahlrechts
Kapitalanlagen	§ 341b (2) HGB	Bewertung bestimmter Kapitalanlagen (z.B. Aktien) wie Anlagevermögen (zu Anschaffungskosten) oder wie Umlaufvermögen (zu Marktwerten), je nachdem ob die Anlagen dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen oder nicht. Werden die Kapitalanlagen wie Anlagevermögen bewertet, ist möglicherweise eine gewinnsenkende Abschreibung auf den Marktwert unterblieben. Informationen zu dem Umfang der »unterlassenen« Abschreibung kann man den Zeitwertangaben im Anhang (s. o.) entnehmen.
	§ 253 (2) HGB	Wahl der Abschreibungsdauer bei abnutzbaren Kapitalanlagen (z.B. Immobilien)
Rückstellungen	§ 341e (1) HGB	Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung , um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen
	§ 341e (3) HGB	Schätzung bestimmter Rückstellungen auf Grund von Näherungsverfahren (anstatt Einzelbewertung)
	§ 341f (1) HGB	Bewertung der Deckungsrückstellungen anhand prospektiver oder retrospektiver Methodik
	§ 341h HGB	Bildung und Bewertung von Schwankungsrückstellungen
	§ 25 RechVersV	Berücksichtigung » angemessener Sicherheitszuschläge « bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen – je höher die Sicherheitszuschläge sind, desto niedriger fällt der Gewinn aus.

Unabhängig davon, inwieweit eine Gesellschaft in einem Jahr Wahlrechte in Anspruch genommen hat, müssen auch Versicherer den **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit** (siehe HFA des IDW 3/1997) beachten. Dieser in § 252 (1) HGB kodifizierte Grundsatz besagt im Kern, dass Unternehmen, die ihnen gesetzlich eingeräumten (materiellen) Bewertungsspielräume, stetig anzuwenden haben. An-

ders formuliert, dürfen die Gesellschaften die eingeräumten Bewertungswahlrechte nicht beliebig von einem Jahr zum anderen Jahr ändern. Dies soll nur in bestimmten, eng definierten Fällen möglich sein, so etwa wenn die Abweichung durch eine rechtliche Gegebenheit veranlasst wurde oder notwendig ist, um ein besseres Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. In jedem Fall sind Abweichungen von der Bewertungsstetigkeit im **Anhang zu erläutern**.

4.2. KENNZAHLEN ZUR BILANZANALYSE

Die Theorie unterscheidet in die »**traditionelle**« und die »**neuere**« **Art der Bilanzanalyse** (Röckel a.a.O.). Während sich die traditionelle Bilanzanalyse mit Kennzahlen, Kennzahlensystemen und deren Vergleich untereinander befasst, beschäftigen sich die neueren Ansätze z.B. mit Rating Modellen sowie mathematischen Modellen, deren Ziel es ist die mögliche Bonität des Unternehmens zu ermitteln. Im Folgenden soll auf die klassische Bilanzanalyse von Versicherern eingegangen werden, da sich diese Ansätze ohne weitere Hilfsmittel zur unmittelbaren Bilanzanalyse anhand vorliegender Jahresabschlussinformationen eignen.

Bei der Bilanzanalyse von Versicherern geht es im Wesentlichen um die Gebiete **Vermögens- und Finanzlage, Ertragslage** und versicherungstechnische Spartenanalyse (vgl. z.B. BWV Individualversicherung Rechnungswesen a.a.O.):

Die **Analyse der Vermögens- und Finanzlage** gibt insbesondere Auskunft über die finanzielle Stärke bzw. Krisenanfälligkeit des VU. Je höher z.B. des Reinvermögen (bzw. Eigenkapital) des VU ist, desto solider wird das Unternehmen eingeschätzt und damit umso weniger krisenanfällig. In der Versicherungsbranche wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff der »Solvabilität« verwendet (siehe dazu unten). Für die Analyse der Vermögenslage ist es insbesondere bei VU auch wichtig zu erkennen, ob in der Bilanz noch **stille Reserven oder stille Lasten** enthalten sind. Stille Reserven können sich durch Wertansätze des Aktivvermögens unter dem Zeitwert (d. h. die Aktiva sind tatsächlich »mehr wert«) ergeben oder durch eine zu hohe Bewertung der Passiva (d. h. die Schulden sind tatsächlich nicht so hoch). Stille Lasten können hingegen aus zu hoch bewerteten Aktiva bzw. zu niedrig bewerteten Passiva resultieren. Hinsichtlich der Finanzanlagen, die ja zumindest bei Lebensversicherern den überwiegenden Teil der Aktiva darstellen, lassen sich durch die Angabe des Zeitwertes im Anhang Aufschlüsse über darin enthaltene stille Reserven oder Lasten gewinnen. Bewertungs- und damit Bilanzierungsspielraum besteht bei den Passiva von VU hauptsächlich in den versicher-

cherungstechnischen Rückstellungen. Hier ist es allerdings für externe Bilanzleser nur sehr eingeschränkt möglich Bilanzierungspolitik nachzuvollziehen. Zwar müssen im Anhang Angaben dazu gemacht werden, wie die Rückstellungen ermittelt wurden, aber die Beurteilung ob diese eher konservativ (d.h. mit stillen Reserven) oder weniger konservativ gebildet wurden, dürfte nur den versicherungsmathematisch versierten Fachleuten möglich sein.

Im Zusammenhang mit der Analyse der **Finanzlage** wird untersucht, wie »flüssig« das VU ist, bzw. wie die Aktiva finanziert sind. Eine hohe Liquidität ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da das Unternehmen dadurch eher in der Lage ist seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen ohne Schulden aufnehmen zu müssen oder investiertes Vermögen zu veräußern (»versilbern«). In diesem Zusammenhang wird daher z.B. darauf abgestellt, dass die Fristigkeit der Finanzanlagen mit den entsprechenden Rückstellungen (Deckungsrückstellungen) in etwa übereinstimmt. Wenn z.B. ein großer Teil der Verbindlichkeiten des VU innerhalb der nächsten 12 Monate fällig würde, die Kapitalanlagen aber überwiegend für mehrere Jahre angelegt (gebunden) sind, wären die Aktiva und Passiva nicht optimal aufeinander abgestimmt. Das VU müsste dann Kapitalanlagen vorzeitig kündigen oder verkaufen, um das finanzielle Gleichgewicht zu wahren. Der Grundsatz der **horizontalen Anlagendeckung** besagt vereinfacht, dass das langfristig gebundene Vermögen durch ebenfalls langfristige Verbindlichkeiten gedeckt sein soll.

Die Analyse der Vermögens- und Finanzlage gibt Auskunft z.B. zu den folgenden Fragen:

- Ist das langfristig gebundene Vermögen durch langfristige Verbindlichkeiten gedeckt (**horizontale Anlagendeckung**)?
- Wie hoch ist die Ausstattung des VU mit Eigenmitteln? Als Eigenmittel werden hierbei nicht nur das Eigenkapital angesehen, sondern auch bestimmte andere Positionen (z. B. Genussrechtskapital), die aufgrund ihrer Fristigkeit und oder Haftungsfunktion als eigenkapitalähnliche Mittel anzusehen sind.
- Wie hoch ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme? (**Eigenkapitalquote**) Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto weniger anfällig ist das VU in Verlustphasen.
- Ist das VU in der Lage zukünftig seinen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachzukommen? Die Analyse der **Solvabilität** stellt auf eine Spezialität der Versicherungsbranche zum Schutze der Versicherungsnehmer ab. Der Gedanke ist die Ermittlung des möglichen Risikos eines VU, seinen Verpflichtungen

tungen aus den Versicherungsverträgen nicht nachkommen zu können. Hierzu wird von den Versicherern eine bestimmte **Mindestkapitalausstattung** verlangt. Diese wird anhand von detaillierten Formeln, die sich u.a. an den vereinbarten Bruttoprämien orientieren, ermittelt und vom **BAFin laufend überwacht**. Je höher die Solvabilität ist, als desto solventer gilt das VU.

Die **Analyse der Ertragslage** beschäftigt sich mit der Ertragsstärke des VU und den Ursachen hierfür. Hierbei wird insbesondere auch auf die Entwicklung über einen längeren Zeitraum abgestellt. Es geht in diesem Zusammenhang auch darum, zu erkennen, inwieweit ein bestimmtes Ergebnis aus der laufenden operativen Tätigkeit oder durch außerordentliche Ergebnisbeiträge erzielt wurde. Da die außerordentlichen Ergebnisbeiträge zumeist nur von einmaliger Natur sind (z.B. Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung oder einer Tochterunternehmung) ist es grundsätzlich für den Bilanzanalytiker wichtig zu erkennen, welchen Anteil diese Effekte am Jahresergebnis haben.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Informationen aus dem Jahresabschluss Kennzahlen ermitteln, die Auskunft zu den folgenden Fragen geben:

- Wie viel Cent Gewinn erwirtschaftet 1 € eingesetztes Kapital (Eigenkapital) im Laufe eines Geschäftsjahres? (**Eigenkapitalrentabilität**)
- Wie viel Cent Gewinn (Verlust) bleiben von 1 € Umsatz über? (**Umsatzrentabilität**)
- Welche Rendite hat der Lebensversicherer pro 1 € angelegten Versichertenprämien für die Versicherungsnehmer erwirtschaftet? (**Kapitalanlagenrendite**)
- Welchen »wirtschaftlichen« Erfolg hat das VU insgesamt erwirtschaftet (**Gesamtüberschuss**)? Hierbei werden neben dem Jahresüberschuss auch die Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung an die Versicherungsnehmer, die ja aus dem Gewinn des VU zu leisten sind, berücksichtigt.

Die **Sonder- und Spartenanalyse** ist eine spezielle Analyseform, die sich anbietet um der Spartenorganisation die bei vielen VU, insbesondere Sachversicherern anzutreffen ist, Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieser Analyse untersucht der Bilanzanalytiker unter anderem die Höhe bestimmter Aufwandsarten (z. B. Personalaufwand). Da dieser nicht in einer Summe in der GuV genannt ist, werden insbesondere die Positionen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie Verwaltungsaufwendungen auf Provisionen für Versicherungsvertreter, Löhne und

Gehälter und andere Gehaltsbestandteile hin analysiert. Die entsprechenden Personalaufwendungen können – z. B. ins Verhältnis gesetzt zu der Zahl der neu abgeschlossenen Versicherungsverträge – ein Maßstab für die Effizienz der Beschäftigten sein. Weiterhin werden hier z. B. die folgenden Fragen untersucht:

- Welchen Anteil hat ein bestimmter Versicherungszweig (z. B. Feuerversicherung, Lebensversicherung) am gesamten Prämienaufkommen des VU? (**Prämienquote**).
- Wie viel % der Prämieinnahmen werden zur Abdeckung der (direkten) Verwaltungskosten, die beim Versicherungsunternehmen anfallen, benötigt? (**Verwaltungskostenquote**).
- Für Schaden- und Unfallversicherer ist insbesondere die Frage von Bedeutung, wie viel % der eingenommenen Bruttobeiträge zur Regulierung von Schadenfällen aufgewendet wurden. (**Schadenquote**).
- Eine interessante Information, die sich z.B. zum Vergleich mit anderen VU insbesondere bei Lebensversicherern eignet, ist die **durchschnittliche Versicherungssumme pro Vertrag**. Dabei ist davon auszugehen, dass den VU grundsätzlich daran gelegen ist, möglichst Versicherungsverträge mit einer hohen Versicherungssumme abzuschließen.

Kennzahlen zur Analyse von Versicherungsunternehmen

Vermögens- und Finanzlage	Ertragslage	Versicherungs-Spartenanalyse
<p>Horizontale Anlagendeckung $\frac{\text{Kapitalanlagen} \times 100}{\text{verstech. Rückstellungen}}$ Finanzierung der Kapitalanlagen durch versicherungstechnische Rückstellungen</p>	<p>Eigenkapitalrentabilität $\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Durchschn. Eigenkapital}}$ Verzinsung des Eigenkapitals</p>	<p>Prämienquote $\frac{\text{Beiträge je Versich.-zweig} \times 100}{\text{Gesamtbeitragsereinnahmen}}$ Anteil des Versicherungszweiges am gesamten Prämienaufkommen</p>
<p>Eigenmittel $\frac{\text{Eigenkapital} + 50\% \text{ SoPo mit Rücklagenanteil} + \text{Genussrechtskapital} + \text{Nachrangige Verbindlichkeiten} - \text{Ausschüttungen}}{\text{Ausstattung mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln}}$</p>	<p>Umsatzrentabilität $\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100}{\text{Nettoprämien}}$ Gewinnspanne an den vereinnahmten Prämien</p>	<p>Verwaltungskostenquote $\frac{\text{Aufwand für den Vers.-betrieb} \times 100}{\text{verdiente Bruttobeiträge}}$ Anteil der allgemeinen Versicherungs-aufwendungen an den Prämieinnahmen</p>
<p>Eigenkapitalquote $\frac{\text{Durchschn. EK} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ oder $\frac{\text{Durchschn. EK} \times 100}{\text{verdiente Netto-Beiträge}}$ Finanzierung des Unternehmens bzw. der Prämien durch Eigenkapital</p>	<p>Kapitalanlagenrendite $\frac{\text{Kapitalanlagenergebnis} \times 100}{\text{Kapitalanlagen}}$ Verzinsung der Anlagen der Versicherten-gelder</p>	<p>Schadenquote $\frac{\text{(Schadenaufwendungen +/- Veränderung der Schadenrückstellungen)}}{\text{verdiente Bruttobeiträge}}$ Aufwendungen für Schadenregulierung im Verhältnis zu den Prämieinnahmen</p>
<p>Solvabilität $\frac{\text{(Sichtbares Eigenkapital + versicherungs-technisches Spezialkapital)} \times 100}{\text{Nettoprämie}}$ Verhältnis der Eigenkapitalausstattung zum Prämienaufkommen (Beurteilung der Risikolage der Versicherung)</p>	<p>Gesamtüberschuss $\frac{\text{Jahresüberschuss} + \text{Aufwendungen für Beitragsrückerstattung}}$ Insgesamt erwirtschaftetes Ergebnis</p>	<p>Durchschn. Versicherungssumme pro Vertrag $\frac{\text{Versicherungssumme zum Jahresende}}{\text{Anzahl Verträge zum Jahresende}}$ Durchschnittliches Volumen jedes Versicherungsvertrages</p>

5. AUSBLICK: BILANZIERUNG VON VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN NACH IAS/IFRS

Auch in der Versicherungsbranche werden zunehmend Konzernabschlüsse nach vom **HGB abweichenden Bilanzierungsnormen** aufgestellt. Die **wesentlichen Gründe** hierfür sind

- die Inanspruchnahme von ausländischen Kapitalmärkten
- die Umsetzung der »shareholder value« Konzeption (internationalen Rechnungslegungsvorschriften wird im allgemeinen eher zugetraut, den »wahren« Unternehmenserfolg widerzuspiegeln als den deutschen Rechnungslegungsvorschriften)
- die Wahrung der internationalen Vergleichbarkeit
- Imagepflege des Unternehmens (Darstellung als »global player«)

Das HGB erlaubt in § 292a HGB daher bereits heute, unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen, den Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen. Ab dem **Jahr 2005 müssen alle kapitalmarktorientierten Muttergesellschaften** einen Konzernabschluss nach **IAS/IFRS** aufstellen.

Diese IAS (International Accounting Standards) bzw. IFRS (International Financial Reporting Standards) werden vom IASB (International Accounting Standards Board) entwickelt und beschlossen.

Das IASB ist 1973 in London gegründet worden, mit dem Ziel Rechnungslegungsstandards zu schaffen, die die bestehenden nationalen Vorschriften verbessern und vereinheitlichen sollen. Seit der im März 2001 beendeten Restrukturierung übernimmt der durch Umwandlung aus dem IASB hervorgegangene IASB die Entwicklung und Festsetzung der IFRS. Dem IASB gehören mehr als 150 Mitgliedsorganisationen aus über 100 Ländern an. Die internationale Vereinigung der Börsenaufsichts- und -zulassungsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) hat im Jahr 2000 gegenüber ihren Mitgliedern eine Empfehlung ausgesprochen, IAS/IFRS Abschlüsse als Börsenzulassungsgrundlage anzuerkennen.

»Zielsetzung von Abschlüssen ist es, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage

eines Unternehmens zu geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich ist.« (IAS Framework F.12)

Die IAS/IFRS sind (ähnlich wie die US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze US-GAAP) sehr viel **detaillierter** als das HGB. Für einige Einzelfragen zur Rechnungslegung sind entsprechende **Standards** erlassen worden. Soweit keine Standards zu einem bestimmten Thema vorliegen ist das »Framework« (das konzeptionelle Fundament), das eher allgemeineren Charakter hat, zu beachten. Für **Versicherungsunternehmen** besteht derzeit noch **kein eigener Standard**. Es wurde aber 1997 ein Komitee zur Erarbeitung eines solchen Standards eingesetzt. Im Mai 2002 einigte man sich darauf das Projekt der Standardsetzung für VU in zwei Phasen aufzuteilen.

- In **Phase 1** soll die Übergangslösung zur Erfüllung der EU-Verordnung bezüglich der Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung nach IAS/IFRS ab 2005 geschaffen werden.
- In **Phase 2** soll der Standard dann komplettiert werden, wobei das Ergebnis von Phase 1 eher als »Sprungbrett« für Phase 2 dienen soll, anstatt ein für sich abgeschlossener Standard zu sein. Sobald dann alle relevanten konzeptionellen und praktischen Fragen sorgfältig untersucht sind, soll Phase 2 ohne Verzögerung beendet werden.

Die Veröffentlichung eines vollständigen IFRS für Phase 1, der erstmals für ein ab dem 1. Januar 2005 beginnendes Geschäftsjahr in Kraft treten soll, ist für den 31. März 2004 vorgesehen.

Basierend auf den gegenwärtigen IAS/IFRS Vorschriften bzw. dem bisher veröffentlichten **Exposure Draft** (ED 5) eines IAS/IFRS für Versicherer ergeben sich u.a. die folgenden **wesentlichen Unterschiede** zu einem HGB Konzernabschluss:

Position	HGB	IAS
Ansatzvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vollständigkeitsgebot ■ Vorsichtsprinzip ■ Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansatz nur von Vermögensgegenständen, Schulden und Eigenkapital (allerdings im Detail abweichende Definition dieser Begriffe). ■ Kein Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten. ■ Ansatzverbot für Abschlussaufwendungen (sofortige aufwandswirksame Erfassung). ■ Schwankungsrückstellungen und ähnliche dürfen nicht gebildet werden, da kein Schuldcharakter.
Realisationsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> ■ Periodisierung des Gewinns aus dem Versicherungsvertrag (kein vorzeitiger Gewinnausweis). ■ Deferral and Matching Principle (nur realisierte Gewinne stehen der Gewinnverwendung zur Verfügung). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sofortige Realisation des Gesamtgewinns aus dem Versicherungsvertrag bei Vertragsabschluss. ■ Asset and Liability Measurement Ansatz (aus der Veränderung der Bewertung von Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite resultierende Gewinne oder Verluste).
Bewertung von Finanzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewertung zu Anschaffungskosten ■ strenges bzw. gemildertes Niederwertprinzip je nach Charakter der Anlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitwertbilanzierung anhand von Marktwerten soweit möglich gem. »fair value« oder »entity specific value«.
Abschlusskosten/ Deckungsrückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Aktivierung der Abschlusskosten, stattdessen »Zillmerung«; Rückstellungen sind hierdurch tendenziell geringer. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sofortige Erfassung der Abschlusskosten als Aufwand.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigt nur die vom Versicherungsnehmer tatsächlich realisierten Überschussanteile. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Enthält auch die Ansprüche der Versicherungsnehmer an den noch nicht realisierten Gewinnen (z.B. durch Ansatz der Kapitalanlagen zu Marktwerten).
Schadenrückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips zu schätzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansatz orientiert sich an versicherungsmathematischer Berechnung und ist tendenziell niedriger, da keine ausdrückliche Beachtung des Vorsichtsprinzips.

Neben den Unterschieden bei den materiellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften verlangen die IAS/IFRS zusätzlich sehr **umfangreiche Anhangsangaben**.

Auf eine detaillierte Darstellung der Anhangsangaben soll hier aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit verzichtet werden.

Insgesamt betrachtet, führt die Bilanzierung nach IAS/IFRS zu tendenziell stärkeren **Gewinnschwankungen** zwischen den einzelnen Jahren. Dies liegt unter anderem daran, dass die Bilanzierung nach HGB am **Vorsichtsprinzip** orientiert ist. Ein direkter Vergleich zweier Versicherungsunternehmen, von denen eines nach HGB und das andere nach IAS/IFRS bilanziert, ist daher nur eingeschränkt möglich. Um die Abschlüsse vergleichbar zu machen, müssten in einer zusätzlichen Nebenrechnung die Bewertungseffekte der IAS/IFRS Bilanzierung ermittelt und gesondert herausgerechnet werden. Eine solche Überleitungsrechnung ist aber, basierend lediglich auf den Angaben der externen Rechnungslegung, kaum realisierbar.

LITERATURVERZEICHNIS

- BWV (Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft):** Individualversicherung Rechnungswesen, 3. Auflage Karlsruhe 1998.
- Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRS):** Stuttgart, Stand: April 2002.
- Farny, Dieter:** Konzern-Jahresabschlußanalyse 1999 deutscher Versicherungskonzerne, VW 6/2001, S. 378-386 (Teil I) und VW 7/2001, S. 452 – 456 (Teil II).
- Geib, Gerd:** Erläuterungen zu den für Versicherungsunternehmen geltenden ergänzenden Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung, WP Handbuch 2000, Teil 1, 12. Auflage Düsseldorf 2000.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungen:** Versicherungswirtschaft 2001 mit 2,8 Prozent Beitragswachstum, Pressemitteilung vom 12. März 2002.
- Prangenberg, Arno:** Konzernabschluss International – Grundlagen und Einführung in die Bilanzierung nach HGB, IAS und US-GAAP, Stuttgart 2000
- Rockel, Werner:** Versicherungsbilanzen – Übung (Vorlesungsskript Sommersemester 2002 des Institut für Betriebswirtschaftliche Risikoforschung und Versicherungswirtschaft der Universität München INRIVER).
- Mehring, Hans-Peter:** Einführung in die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen nach IAS und US GAAP (Vorlesungsbeilage des Fachbereiches Versicherungswesen der Fachhochschule Köln).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AktG:	Aktiengesetz
AnIV:	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens
BAFin:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV:	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BerVersV:	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV
BRE:	Beitragsrückerstattung
BWV:	Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft
DeckRV:	Verordnung über die Rechnungslegungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standard Committee e.V.
GdV:	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GuV:	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB:	Handelsgesetzbuch
IAS:	International Accounting Standards
IFRS:	International Financial Reporting Standards
IDW:	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IOSCO:	International Organization of Securities Commissions
RechVersV:	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
US GAAP:	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG:	Versicherungsaufsichtsgesetz
VU:	Versicherungsunternehmen
VW:	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VUBR:	Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 30.12.1987

In der edition der Hans-Böckler-Stiftung sind bisher erschienen:

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
50	<i>Peter Kalkowski/Matthias Helmer/ Otfried Mickler</i> Telekommunikation im Aufbruch	10,23	13050	3-935145-22-5
51	<i>Dunja M. Mohr</i> Lost in Space: Die eigene wissen- schaftliche Verortung in und außerhalb von Institutionen	14,32	13051	3-935145-23-3
53	<i>Wolfhard Kohte</i> Störfallrecht und Betriebsverfassung	10,23	13053	3-935145-25-X
54	<i>Manfred Deiß/Eckhard Heidling</i> Interessenvertretung und Expertenwissen	13,29	13054	3-935145-28-4
55	<i>Herbert Bassarak/Uwe Dieter Steppuhn (Hrsg.)</i> Angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen in Bayern	15,00	13055	3-935145-29-2
56	<i>Herbert Bassarak/Uwe Dieter Steppuhn (Hrsg.)</i> Angewandte Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen Sozialer Arbeit	23,00	13056	3-935145-30-6
57	<i>Heide Pfarr (Hrsg.)</i> Ein Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft	12,00	13057	3-935145-31-4
58	<i>Stefan Eitenmüller</i> Reformoptionen für die gesetzliche Rentenversicherung	15,00	13058	3-935145-32-2
59	<i>Bernd Kriegesmann/Marcus Kottmann</i> Neue Wege für Personalanpassungen in der Chemischen Industrie	10,00	13059	3-935145-33-0
60	<i>Hans-Böckler-Stiftung/DGB-Bundesvorstand</i> Welthandelsorganisation und Sozialstandards	7,00	13060	3-935145-34-9
61	<i>Renate Büttner/Johannes Kirsch</i> Bündnisse für Arbeit im Betrieb	11,00	13061	3-935145-35-7
62	<i>Elke Ahlers/Gudrun Trautwein-Kalms</i> Entwicklung von Arbeit und Leistung in IT-Unternehmen	9,00	13062	3-935145-36-5
63	<i>Thomas Fritz/Christoph Scherrer</i> GATS 2000. Arbeitnehmerinteressen und die Liberalisierung des Dienstleistungshandels	12,00	13063	3-935145-37-3
64	<i>Achim Truger/Rudolf Welz Müller</i> Chancen der Währungsunion – koordinierte Politik für Beschäftigung und moderne Infrastruktur	13,00	13064	3-935145-38-1
65	<i>Martin Sacher/Wolfgang Rudolph</i> Innovation und Interessenvertretung in kleinen und mittleren Unternehmen	19,00	13065	3-935145-39-X

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
66	<i>Volker Meinhardt/Ellen Kirner/ Markus Grabka/Ulrich Lohmann/Erika Schulz</i> Finanzielle Konsequenzen eines universellen Systems der gesetzlichen Alterssicherung	12,00	13066	3-935145-40-3
67	<i>Thomas Ebert</i> Langfrist-Arbeitszeitkonten und Sozialversicherung	12,00	13067	3-935145-41-1
68	<i>Jan Prieue unter Mitarbeit von Christoph Scheuplein und Karsten Schuldt</i> Ostdeutschland 2010 – Perspektiven der Innovationstätigkeit	23,00	13068	3-935145-42-X
69	<i>Sylke Bartmann/Karin Gille/Sebastian Haunss</i> Kollektives Handeln	30,00	13069	3-935145-43-8
70	<i>Bernhard Nagel</i> Mitbestimmung in öffentlichen Unter- nehmen mit privater Rechtsform und Demokratieprinzip	12,00	13070	3-935145-44-6
72	<i>Eva Kocher</i> Gesetzentwurf für eine Verbandsklage im Arbeitsrecht	12,00	13072	3-935145-46-2
73	<i>Hans-Böckler-Foundation (ed.)</i> Future Works	10,00	13073	3-935145-47-0
74	<i>Reinhard Schüssler/Claudia Funke</i> Vermögensbildung und Vermögensverteilung	16,00	13074	3-935145-48-9
75	<i>Ingrid Ostermann (Hrsg.)</i> Perspektive: GLOBAL! Inter-nationale Wissenschaftlerinnenkooperationen und Forschung	20,00	13075	3-935145-49-7
76	<i>Christine Schön</i> Betriebliche Gleichstellungspolitik	12,00	13076	3-935145-50-0
77	<i>Volker Korthäuer/Marius Tritsch</i> US-Cross-Border-Lease	8,00	13077	3-935145-51-9
78	<i>Jörg Towara</i> Tarifvertragliche Regelungen zur Teilzeitarbeit	8,50	13078	3-935145-52-7
79	<i>Anja Riemann</i> Auswertung und Darstellung gesetzlicher Bestimmungen zur Teilzeitarbeit	8,00	13079	3-935145-53-5
80	<i>Heide Pfarr/Elisabeth Vogelheim</i> Zur Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit	12,00	13080	3-935145-56-X
81	<i>Wilfried Kruse/Daniel Tech/Detlev Ullenbohm</i> Betriebliche Kompetenzentwicklung. 10 Fallstudien zu betrieblichen Vereinbarungen	12,00	13081	3-935145-57-8

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
82	<i>Stefan Bach/Bernd Bartholmai</i> Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland	12,00	13082	3-935145-58-6
83	<i>Charlotte Wahler (Hrsg.)</i> Forschen mit Geschlecht? Zwischen Macht und Ohnmacht: Frauen in der Wissenschaft	20,00	13083	3-935145-59-4
84	<i>Henry Schäfer</i> Sozial-ökologische Ratings am Kapitalmarkt	16,00	13084	3-935145-60-8
85	<i>Maliszewski/Neumann</i> Bündnisse für Arbeit – Best Practice aus Ländern und Regionen	14,00	13085	3-935145-61-1
86	<i>Matthias Müller</i> International Accounting Standards	9,00	13086	3-935145-62-4
87	<i>Arno Prangenberg</i> Grundzüge der Unternehmensbesteuerung	8,00	13087	3-935145-63-2
88	<i>Klaus Jacobs/Jürgen Wasem</i> Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und solidarischen Krankenversicherung unter den Rahmenbedingungen der europäischen Integration	12,00	13088	3-935145-64-0
89	<i>Thomas Schönwälder</i> Begriffliche Konzeption und empirische Entwicklung der Lohnnebenkosten in der Bundesrepublik Deutschland – eine kritische Betrachtung	25,00	13089	3-935145-65-9
90	<i>Helene Mayerhofer</i> Handbuch Fusionsmanagement Personalpolitische Aufgaben im Rahmen von Fusionen	10,00	13090	3-935145-66-7
91	<i>Helene Mayerhofer</i> Handbuch Fusionsmanagement Fusionsbedingte Integration verschiedener Organisationen	10,00	13091	3-935145-67-5
92	<i>Hans-Erich Müller</i> Handbuch Fusionsmanagement Übernahme und Restrukturierung: Neuausrichtung der Unternehmensstrategie	8,00	13092	3-935145-68-3
93	<i>Christian Timmreck</i> Handbuch Fusionsmanagement Unternehmensbewertung bei Mergers & Acquisitions	10,00	13093	3-935145-69-1
94	<i>Volker Korthäuer, Manuela Aldenhoff</i> Handbuch Fusionsmanagement Steuerliche Triebfedern für Unternehmensumstrukturierungen	6,00	13094	3-935145-70-5
95	<i>Dieter Behrendt</i> Ökologische Modernisierung: Erneuerbare Energien in Niedersachsen	11,00	13095	3-935145-73-X

Nr.	Autor/Titel	€	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
96	<i>Uwe Wilkesmann/Ingolf Rascher</i> Wissensmanagement – Analyse und Handlungsempfehlungen	12,00	13096	3-935145-71-3
97	<i>Tanja Klenk/Frank Nullmeier</i> Public Governance als Reformstrategie	12,00	13097	3-935145-72-1
98	<i>Reiner Hoffmann/Otto Jacobi/Berndt Keller/ Manfred Weiss (eds.)</i> European Integration as a Social Experiment in a Globalized World	14,00	13098	3-935145-74-8
99	<i>Angelika Bucerius</i> Alterssicherung in der Europäischen Union	25,00	13099	3-935145-75-6
100	<i>Werner Killian/Karsten Schneider</i> Die Personalvertretung auf dem Prüfstand	12,00	13100	3-935145-76-4
102	<i>Susanne Felger/Angela Paul-Kohlhoff</i> Human Resource Management	15,00	13102	3-935145-78-0
103	<i>Paul Elshof</i> Zukunft der Brauwirtschaft	16,00	13103	3-935145-79-9
104	<i>Henry Schäfer/Philipp Lindenmayer</i> Sozialkriterien im Nachhaltigkeitsrating	19,00	13104	3-935145-80-2
107	<i>Axel Olaf Kern/Ernst Kistler/Florian Mamberer/ Ric Rene Unteutsch/Bianka Martolock/ Daniela Wörner</i> Die Bestimmung des Leistungskataloges in der gesetzlichen Krankenversicherung	18,00	13107	3-935145-84-5
108	<i>Dea Niebuhr/Heinz Rothgang/Jürgen Wasem/ Stefan Greß</i> Die Bestimmung des Leistungskataloges in der gesetzlichen Krankenversicherung	28,00	13108	3-935145-85-3
109	<i>Yasmine Chahed/Malte Kaub/Hans-Erich Müller</i> Konzernsteuerung börsennotierter Aktiengesellschaften in Deutschland	14,00	13109	3-935145-86-1

**Bestellungen
bitte unter
Angabe der
Bestell-Nr. an:**

Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Telefax: 02 11 / 408 00 90 40
E-Mail: mail@setzkasten.de

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

Mitbestimmungsförderung und -beratung

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen, Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

Forschungsförderung

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Strukturpolitik, Mitbestimmung, Erwerbsarbeit, Kooperativer Staat und Sozialpolitik. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

Studienförderung

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Magazin »Mitbestimmung« und den »WSI-Mitteilungen« informiert die Stiftung monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der homepage www.boeckler.de bietet sie einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 0211/7778 - 225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.

